

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem
Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes
im Jahre 1989**



ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1989	1
Tabelle 1 (vorgemerkte/edv-mäßig erfaßte/besuchte Dienststellen)	3
Tabelle 2 (Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Bundesbedienstetenschutzes)	4
Tabelle 3 (Arbeitsunfälle)	8
 Verwaltungsbereich	
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst)	9
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	11
Bundesministerium für Finanzen	19
Bundesministerium für Inneres	27
Bundesministerium für Justiz	43
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	45
Bundesministerium für Landesverteidigung	53
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	66
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	79
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	81
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	129
Dringlichkeitsreihung	132

- 1 -

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1989

Am Ende des Jahres 1989 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 4398 Dienststellen EDV-mäßig erfaßt, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen erfaßten Dienststellen wurden im Berichtsjahr 781 (894) Dienststellen inspiziert; damit wurden 40 % der EDV-mäßig erfaßten Dienststellen überprüft. Dies entspricht einem Prozentsatz von 18 % der vorgemerkten 4398 Bundesdienststellen. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 40 759 (40 450) Bediensteten erfaßt werden. Die in Klammer angeführten Zahlenwerte beziehen sich auf das vorangegangene Jahr. Die Tabelle 1 gibt Aufschluß über die Aufteilung der vorgemerkten, EDV-mäßig erfaßten und besuchten Dienststellen auf die einzelnen Verwaltungsbereiche.

Bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 1297 (1603) Beanstandungen vorgenommen; deren Aufteilung auf die Verwaltungsbereiche ergibt sich aus Tabelle 2. Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden Bericht zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt sind und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden.

Weiters sind in diesem Bericht jene Dienststellen nicht namentlich aufgenommen, bei deren Überprüfung sich keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergaben.

Dienststellen in denen Mängel festgestellt wurden, die aber bereits zur Gänze behoben wurden bzw. deren Behebung unmittelbar bevorsteht, wurden nur mehr namentlich angeführt, ohne die Beanstandungen im einzelnen anzugeben.

Für jene Dienststellen, zu denen entweder keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen sind, beziehungsweise vom Ressort Vorschläge für andere Maßnahmen, Einwände oder Bemerkungen gemacht wurden, werden die Beanstandungen und die zu treffenden Maßnahmen angegeben. Die vom Ressort vorgebrachten Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen werden vor der Dringlichkeitsreihung wiedergegeben.

- 2 -

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1989 von insgesamt 3404 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 10. Hievon ereigneten sich 827 Unfälle mit 6 Toten außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die Tabelle 3 Aufschluß.

- 3 -

Tabelle 1

Verwaltungsbereich	Zahl der Dienststellen		
	vorgemerkt (Stand 1986)	EDV-mäßig erfaßt	besucht
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffent- licher Dienst, Bundes- ministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform)	46	15	2
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	3	2	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	157	65	29
Bundesministerium für Finanzen	569	231	94
Bundesministerium für Inneres	1525	725	281
Bundesministerium für Justiz	326	160	73
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	91	57	28
Bundesministerium für Landesverteidigung	199	151	79
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	619	281	99
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	2	4	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	33	15	7
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	539	168	55
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	283	89	32
Sonstige	6	6	1
	<hr/> 4398	<hr/> 1969	<hr/> 781

Tabelle 2

Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKG	BKAKV	BMA	BMAS
Diensträume, Verkehrswege	424	2	0	0	0	14
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Allgem.	12	0	0	0	0	2
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung	146	0	0	0	0	4
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen	40	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz	18	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien	1	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen	4	0	0	0	0	0
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	42	0	0	0	0	1
Handwerkzeuge	0	0	0	0	0	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i.d. Dienststellen, Allgem.	24	1	0	0	0	0
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	59	1	0	0	0	0

und arbeitshygienischen Bundesbedienstetenschutzes

BMF	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMWA	Sonst
44	83	23	17	103	61	0	0	72	3	2
1	1	1	1	0	1	0	0	5	0	0
9	17	13	11	26	21	0	0	43	1	1
0	2	3	5	4	8	0	1	16	1	0
0	0	1	2	1	2	0	1	9	2	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0
6	6	4	4	2	4	1	0	13	1	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	1	1	8	3	0	0	8	0	0
0	8	3	4	12	1	0	0	29	1	0

Tabelle 2

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKG	BKAKV	BMA	BMAS
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen wie erhöhten Standplätzen, Transportarbeiten, Lärm und Erschütterungen	120	1	0	0	0	5
Übrige Anforderungen und Maßnahmen :						
Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	8	0	0	0	0	0
Gesundheitliche Eignung der Bediensteten	3	0	0	0	0	0
Ärztliche Untersuchungen, erm. Ärzte	10	0	0	0	0	0
Unterweisung der Bediensteten.....	1	0	0	0	0	0
Schutzausrüstung und Dienstkleidung.....	35	0	0	0	0	0
Brandschutzmaßnahmen	85	0	0	0	0	2
Vorsorge für erste Hilfeleistung	41	0	0	0	0	2
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleideräume	131	1	0	0	0	9
Aufenthalt während der Dienstpausen	18	0	0	0	0	1
Wohnräume und Unterkünfte	4	0	0	0	0	0
Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	65	1	0	0	0	2
Summe	401	2	0	0	0	16
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	6	0	0	0	0	0
Summe der Beanstandungen	1297	7	0	0	0	42

- 7 -

BMF	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMWA	Sonst
9	9	7	6	21	28	0	0	32	2	0
0	2	1	0	2	3	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0
0	0	0	0	3	1	0	0	6	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
1	1	1	0	7	9	0	0	14	2	0
6	10	2	2	17	13	0	0	30	2	1
5	2	1	1	4	1	1	0	23	0	1
14	46	6	6	11	20	0	0	14	3	1
1	5	0	1	2	1	0	0	7	0	0
0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	18	0	3	18	3	0	1	13	1	0
32	88	11	14	64	51	1	1	110	8	3
0	2	0	0	2	1	0	0	1	0	0
101	218	67	67	244	183	2	3	338	19	6

- 8 -

Tabelle 3

Verwaltungsbereich	den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle	
	Gesamtzahl	davon nicht in Zu- sammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffent- licher Dienst, Bundes- ministerium für Förderalismus und Verwaltungsreform (BKA, BKAKG, BKAKV)	56 (1)*	26
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMA)	16	13
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	48	24
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	246	87
Bundesministerium für Inneres (BMI)	1360 (7)*	315 (6)*
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	126	53
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF)	149 (1)*	20
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	670 (1)*	116
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (BMU)	446	100
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF)	2	2
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (BMV)	26	3
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMW)	153	37
Bundesministerium für wirt- schaftliche Angelegenheiten (BMWA)	104	31
Sonstige	2	0
	<u>3404</u> (10)	<u>827</u> (6)

*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit tödlichem Ausgang an.

BUNDESKANZLERAMT - GESUNDHEIT UND ÖFFENTLICHER DIENST

=====

**Bundesstaatl. serol.-bakt.
Untersuchungsanstalt
Währinger Straße 25a, 1090 Wien**

Im Tierstall für Hasen und Meerschweinchen wurde festgestellt, daß aufgrund der dort vermehrt auftretenden Feuchtigkeit durch das Waschen der Käfige, der relativ niedrigen Raumhöhe (2,55 m) und durch den Geruch der Tiere (in der Nacht bzw. über das Wochenende müssen die Fenster vor allem in der kalten Jahreszeit geschlossen bleiben), für die dort beschäftigten Tierwärter schlechte Arbeitsbedingungen herrschen.

Es scheint zur Verbesserung der raumklimatischen Verhältnisse in den Stallungen notwendig zu sein, die besagten Räumlichkeiten mechanisch zu be- und entlüften, wobei der beim Heißwaschen der Käfige entstehende Wasserdampf mittels einer Dunstabzugshaube direkt an der Entstehungsstelle erfaßt und in das Freie abgeleitet werden sollte. In der kalten Jahreszeit wäre für eine Vorwärmmöglichkeit der zugeführten Frischluft zu sorgen.

Der Wandbelag wäre in den Bereichen des Stallgebäudes, in dem Tiere gehalten werden oder Käfige gewaschen werden, leicht abwaschbar auszuführen, sowie der Betonfußboden im Bereich des Schreibplatzes des Tierwärters mit einem die Wärme schlecht leitenden Fußbodenbelag zu versehen. Die heruntergefallenen Fliesen im Meßraum wären wieder zu befestigen.

Die schadhafte Holzterrappe bei der Käfigspüle sollte ebenfalls instandgesetzt oder ausgetauscht werden.

**Bundesanstalt für Lebensmittel-
untersuchung und Forschung,
Abt.14 - Strahlenschutz
Berggasse 11, 1090 Wien**

Es wird auf die im Schreiben vom 16.7.1987 angeführten Mängel hingewiesen und ersucht, besonders im Hinblick auf die prekäre Raumnot, Abhilfe zu schaffen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesstaatl. serol.-bakt. Untersuchungsanstalt
Währinger Straße 25a, 1090 Wien

Aufgrund der Feststellungen der Arbeitsinspektion wurde ein Neubau des Tierstalls geplant, mit dem Ende Juni 1991 begonnen werden soll.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung,
Abt. 14 - Strahlenschutz, Berggasse 11, 1090 Wien

Leider ist es bis heute nicht gelungen, das Problem der Raumnot an der Bundesanstalt zu lösen, da keine geeigneten Objekte für eine Ausmietung gefunden werden konnten. Nunmehr besteht die konkrete Absicht, Teile dieser Bundesanstalt gemeinsam mit Teilen der Zentralstelle disloziert unterzubringen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

=====

**Arbeitsinspektion Wien
Fichtegasse 11, 1010 Wien**

1. In der Telefonzentrale wäre die Telefonanlage zu reparieren (es sollte ein störungsfreies Funktionieren der Anlage gewährleistet sein). Im unmittelbaren Fensterbereich (Richtung Fichtegasse) wären wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen, die das Auftreten von Zugluft verhindern. Der Verteilerkasten wäre versperrt zu halten, weiters wäre zumindest eine Elektrosteckdose zu installieren.

2. Beide Aufzüge wären unverzüglich einer Überprüfung durch den TÜV zu unterziehen (letzte Überprüfung: September 1988). Weiters wären - in Zusammenarbeit mit dem TÜV - die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3. In der Kanzlei des ärztlichen Dienstes sollte zumindest ein Fenster auch kippar eingerichtet sein. Weiters wäre für jeden Bediensteten ein eigener versperrbarer Garderobeschrank vorzusehen.

4. Es wäre auf den Platzmangel, insbesondere im Bereich des AI-2, des AI-Bau und des ärztlichen Dienstes (Kanzlei), hinzuweisen. (Durch diesen Platzmangel bedingt, sind dzt. z.B. im Bereich des AI-2 Garderobekästen auf dem Gang abgestellt, was nicht zulässig wäre).

**Arbeitsamt Gänserndorf
Friedensgasse 4, 2230 Gänserndorf**

1. Da den männlichen Bediensteten nur eine Abortzelle zur Verfügung steht, die auch von den Parteien benützt wird, wäre eine weitere Abortzelle ausschließlich für die männlichen Bediensteten zu schaffen.

2. Die Trennwand zwischen den Abortanlagen der Herren und der Damen wäre bis zur Decke hochzuziehen.

3. Jedem Bediensteten wäre ein versperrbarer ausreichend belüfteter Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Arbeitsamt
Palffygasse 28, 2500 Baden**

Abteilung Arbeitsmarktservice, Palffygasse 28

1. Die schadhaften Fenster der straßenseitig gelegenen Arbeitsräume sollten so instandgesetzt werden, daß Schlagregen nicht mehr in die Räume gelangt und schädliche Zugluft vermieden wird.

2. In den Zimmern 1 A, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 A, 8 und 10 sollten die Oberlichter, durch die eine zugfreie Belüftung dieser Arbeitsräume möglich ist, von einem festen Standplatz aus verstellbar eingerichtet werden.

3. Im Zimmer 8 wird der Hauptverkehrsweg zum Büro des Amtsleiters durch einen Schreibtisch auf 64 cm Breite eingeengt. Durch eine andere Einrichtung des Raumes wäre der Verkehrsweg auf 1,20 m zu verbreitern.

4. Die Bildschirme der EDV-Anlage wären im rechten Winkel zu den Fensterflächen aufzustellen, sodaß weder Blendwirkung noch ein Einspiegeln der Fensterflächen in die Bildschirme erfolgt. Hierbei sollte auch darauf geachtet werden, daß Beleuchtungskörper nicht in die Bildschirme eingespiegelt werden können.

5. Den Bediensteten sollten Abortanlagen zur Verfügung gestellt werden, die aus je einer Sitzzelle für Männer und Frauen, aus einem Pißstand für Männer sowie aus entsprechenden Vorräumen bestehen. Derzeit steht für 10 Frauen und 7 Männer nur eine Abortzelle zur Verfügung. Die Benützung der zweiten, schlecht belüfteten Sitzzelle, die ohne Vorraum direkt vom Büro des Dienststellenleiters zugänglich ist, erscheint unzumutbar.

6. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

Leistungsabteilung, Antonsgasse 16

7. Im Zimmer 1 sollte eine zugfreie Raumbelüftung geschaffen werden, die einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 1/50 der Fußbodenfläche des Raumes aufweist. Die Lüftung kann derzeit nur durch Öffnen einer ins Freie führenden Hubtür erfolgen. Die bei der Raumbelüftung über diese Tür entstehende Zugluft wirkt sich auf den Bediensteten unangenehm aus.

8. Die natürliche Belichtung der Zimmer 2 und 3 weist weniger als 10 % der jeweiligen Fußbodenfläche auf. Durch Vergrößern der Fensterflächen sollte hier Abhilfe geschaffen werden.

9. Die vorhandene, aus einer Sitzzelle bestehende Abortanlage sollte mit einer mechanischen Lüftung ins Freie ausgestattet werden. Auch in diesem Teil der Dienststelle wären Abortanlagen vorzusehen, die dem im Punkt 5 genannten Umfang entsprechen.

10. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

**Arbeitsamt Neunkirchen
Postgasse 4, 2620 Neunkirchen**

1. Jedem Arbeitnehmer wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Arbeitnehmern ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen.

**Arbeitsamt
Ritter-v.-Schwarz-Straße 2, 5400 Hallein**

1. Die Bildschirmarbeitsplätze der Dienststelle sollten mit einem normgerechten Mobiliar wie Tische, Bürostühle, Anordnung der Tastaturen, Beleghalter usw. ausgerüstet werden, sodaß in einer ergonomisch günstigen Haltung gearbeitet werden kann.

2. Die Bildschirmarbeitsplätze der Dienststelle sollten so eingerichtet werden, daß Blendwirkungen am Schirm möglichst vermieden werden, oder eine entsprechende Beleuchtung gegeben ist. Hierbei sollten die Bestimmungen der ÖNORM A 2630 beachtet werden.

**Landesinvalidenamt
Kumpfgasse 23, 9020 Klagenfurt**

Die derzeit aufgestellten Bildschirmgeräte weisen eine überaus schlechte Bildschirmqualität, besonders im Randbereich, auf. Die Bildschirme müßten überprüft werden. Es wird empfohlen, Bildschirmgeräte mit besserer Schriftqualität zu verwenden.

**Arbeitsamt
Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck**

1. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß ÖNORM A 2630 zu gestalten.

2. In den Büroräumen Nr. 11, 18 und 21 wäre die künstliche Beleuchtung gemäß ÖNORM O 1040 zu gestalten.

Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Arbeit und Soziales mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Arbeitsamt, 3950 Gmünd
Arbeitsamt Versicherungsdienste, 1040 Wien
Arbeitsamt, 2700 Wr. Neustadt
Arbeitsamt, 3390 Melk
Arbeitsamt, 4400 Steyr
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 1010 Wien

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Arbeitsinspektion Wien, Fichtegasse 11, 1010 Wien

Zu Punkt 1: Gemäß einer Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien entspricht der derzeitige Zustand des Fensterbereiches der Telefonzentrale den Regeln der Technik. Einer Änderung wird durch die Bundesbaudirektion Wien nicht zugestimmt.

Zu Punkt 2: Die Anregung, im Aufzugstriebwerksraum die Gefahrenstelle, gemäß § 33 AAV als Regel der Technik, zu verdecken, wird von der Bundesbaudirektion, wie bereits in den Jahren zuvor, nicht aufgegriffen.

Zu Punkt 3: Der akute Platzmangel in mehreren Bereichen des Hauses wurde dem Zentral-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht.

Die Zuteilung von zusätzlichem Inventar (Garderobeschränke, Schreibtisch etc.) wurde von den betroffenen Bediensteten mit großem Nachdruck zurückgewiesen, da im Falle der Zuweisung dieses Mobilars noch beengendere Raumverhältnisse geschaffen würden, die jedes brauchbare Arbeiten in den gegenständlichen Räumen unmöglich machen würde.

Arbeitsamt Neunkirchen, Postgasse 4, 2620 Neunkirchen

Zu Punkt 1: Trotz der Zumietung von Räumlichkeiten für das Arbeitsamt ist es infolge Platzmangels nicht möglich, jedem Bediensteten in dem von ihm benützten Amtsräum einen versperrbaren Kasten zur Unterbringung der Straßenkleidung zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 2: Wie bereits unter 1.) ausgeführt, ist es infolge Raummangels nicht möglich, den Bediensteten einen lüftbaren Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine in diesem Raum untergebrachte Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß anlässlich einer Besprechung mit einem Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie Vertretern der Bundesgebäudeverwaltung und dem Stadtamtsdirektor von Neunkirchen vereinbart wurde, noch im laufenden Monat eine Besprechung anzusetzen, bei der der Ankauf eines Grundstückes zur Errichtung eines Neubaus für das Arbeitsamt besprochen werden soll. Es ist daher damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine neue Unterbringung des Arbeitsamtes erfolgen wird.

Arbeitsamt, Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Zu Punkt 1: Der mangelhaften ergonomischen Ausstattung der Bildschirmarbeitsplätze (gem. ÖNORM A 2660) bei allen Arbeitsämtern Tirols ist sich das Landesarbeitsamt Tirol bewußt, jedoch konnten aus finanziellen Gründen bisher nur fünf Arbeitsplätze des Arbeitsamtes Innsbruck saniert werden. Die Adaptierung und Erneuerung der anderen beanstandungswürdigen Arbeitsplätze wird voraussichtlich 1991 bzw. 1992 durchgeführt werden können.

Zu Punkt 2: Die Sanierung der Beleuchtung und der Fenster des Amtsgebäudes wurde im Projekt bereits durch das BMWA genehmigt, die Beleuchtung konnte aber mit der zweiten Rate von S 1 Mio. 1991 nicht finanziert werden. (Gesamtkosten: S 8,99 Mio.)

Arbeitsamt, Friedensgasse 4, 2230 Gänserndorf

Laut Auskunft der Bundesbaudirektion wird im Herbst 1990 mit der Errichtung des neuen Bundesamtsgebäudes, in dem auch das Arbeitsamt untergebracht werden wird, begonnen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden daher seitens der Bundesbaudirektion die zu den Punkten 1 und 2 aufgezeigten Beanstandungen nicht mehr behoben.

Hinsichtlich des Punktes 3 der Beanstandungen wird mitgeteilt, daß die Zuteilung von Kleiderkästen an die Dienststelle nicht möglich ist, weil aufgrund des akuten Platzmangels eine Aufstellung derselben nicht erfolgen könnte.

Arbeitsamt, Palffygassee 28, 2500 Baden

Zu Punkt 1: Hinsichtlich der Instandsetzung der straßenseitig gelegenen Außenfenster wurde mit der Vermieterin, der Stadtgemeinde Baden, bereits Verbindung aufgenommen.

Zu Punkt 2: Im Hinblick auf das Vorliegen einer Baugenehmigung (über eine Berufung wurde jedoch in 2. Instanz seit 1985 noch nicht entschieden) sowie eine fertige Planung einer anderen Unterbringung, deren Errichtung gleichfalls bereits genehmigt wurde, ist die Bundesbaudirektion aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht bereit, die hohen Kosten für den Umbau der Oberlichten zu übernehmen.

- 17 -

Zu Punkt 3: Durch die baulichen Gegebenheiten ist eine andere Anordnung der Einrichtungsgegenstände nicht möglich, auch die Verlegung der Telefonzentrale an einen anderen Platz ist wegen des Platzmangels nicht durchführbar.

Zu Punkt 4: Weder beim Leiter der Dienststelle noch bei der Dienstbehörde liegen Klagen von Bediensteten betreffend die Anordnung der Bildschirme vor. Die Bildschirmgeräte können von jedem Bediensteten in die für ihn geeignete Position gebracht werden.

Zu Punkt 5: Da in der Palffygasse keine zusätzlichen Amtsräume errichtet werden konnten, besteht infolge des Platzmangels weiterhin keine Möglichkeit, Amtsräume in WC-Anlagen umzubauen. Das an das Zimmer des Amtsleiters anschließende WC mit einer Lüftung in einen Innenhof wird vom Amtsleiter nicht als unzumutbar empfunden.

Zu Punkt 6: An die Aufstellung zusätzlicher Einrichtungsgegenstände kann wegen des Platzmangels nicht gedacht werden.

Zu den Punkten 7 und 8: Für die Durchführung dieser Arbeiten ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Da für diesen Teil von Baden ein Ensembleschutz für die Fassaden besteht, ist hinsichtlich einer wesentlichen Vergrößerung der Fensterflächen mit einer Baugenehmigung kaum zu rechnen. Es wird festgestellt, daß die Amtsräume angemietet sind und jede bauliche Veränderung der Zustimmung des Vermieters bedarf. Es kann auch nicht damit gerechnet werden, daß die erforderlichen erheblichen Kreditmittel seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Der Vermieter lehnt die Übernahme der Kosten wegen des Fehlens einer entsprechenden Hauptmietzinsreserve allenfalls ab.

Zu den Punkten 9 und 10: Unter Berücksichtigung der Anzahl der in der Antonsgasse 16 beschäftigten Bediensteten und den dadurch gegebenen Platzmangel ist weder die Errichtung zusätzlicher WC-Anlagen noch die Aufstellung weiterer Schränke möglich.

Arbeitsamt, Ritter-v.-Schwarz-Straße 2, 5400 Hallein

Die beanstandeten Mängel wurden lt. Mitteilung des Arbeitsamtes Hallein vom 13. Februar 1990 bisher noch nicht behoben, weil in absehbarer Zeit mit dem Um- bzw. Ausbau des Amtsgebäudes, in welchem unter anderem auch das Arbeitsamt Hallein untergebracht ist, begonnen werden soll. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird das do. Arbeitsinspektorat umgehend von den getroffenen Maßnahmen verständigt werden.

Landesinvalidenamt, Kumpfgasse 23, 9020 Klagenfurt

Das Bundesrechenamt Wien als Eigentümer der Bildschirmgeräte hat telefonisch mitgeteilt, daß die Aufstellung von Geräten mit besserer Bildqualität derzeit aus finanziellen Gründen noch nicht möglich ist.

Dringlichkeitsreihung:

1. Arbeitsamt Baden
2. Arbeitsinspektion Wien
3. Arbeitsamt Innsbruck

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

=====

**Zolldienststelle Südbahnhof -
Post, Frachtenbahnhof und
Matzleinsdorfer Bahnhof
1100 Wien**

1. Die Durchsicht der gesetzlich geforderten Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungen dürfte nicht verringert werden (z.B. durch Werbe- und Dekorationsmaterial, Regale, Lagerungen u.dgl.).

Die Beleuchtung hätte blendfrei, flimmerfrei und tageslichtähnlich zu erfolgen (Zollwache).

2. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen. (Z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müßten, Einbau von elektrischen Ventilatoren) (Aufenthaltsraum).

3. Verkehrswege dürften keine Stolperstellen aufweisen und müßten gleitsichere Oberflächen oder gleitsichere Beläge haben.

4. Bewegliche Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen dürften sich nur öffnen lassen, wenn die Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel ausgeschaltet sind. Ein Ingangsetzen dieser Einrichtungen und Mittel dürfte nur möglich sein, wenn die Verkleidung, Verdeckung oder Umwehrung geschlossen ist. Verriegelungen für o.a. Schutzmaßnahmen dürften nicht leicht unwirksam gemacht werden können; ein Entriegeln für unbedingt notwendige Arbeiten während des Betriebes (z.B. Einstellarbeiten) dürfte nur durch Einrichtungen, die gegen unbefugtes Betätigen gesichert sind (z.B. Schlüsselschalter), möglich sein. (Befundförderanlage)

5. Förderbänder wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen nachweislich überprüfen zu lassen.

6. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

7. Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten (Fensterrolladen reparieren etc.).

8. Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungsbedürftiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten (Paketförderanlage).

9. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch auszumalen.

**Zollamt Wien, Zweigstelle
Westbahn, Frachtenbahnhof
Felberstraße 1, 1150 Wien**

1. Die Beleuchtung im EDV-Raum wäre so zu montieren, daß eine Blendung auf dem Bildschirm hintangehalten wird.

2. Die schadhafte Steckdose im Zimmer 57 wäre instandzusetzen.

**Zollamt Wien, Abfertigungsraum
Zollamt bei Abt. des Postamtes
Gasgasse 2, 1150 Wien**

1. Es wäre ein gesicherter brandbeständiger Fluchtweg ins Freie zu schaffen.

2. Der Büroraum wäre vom Arbeitsraum (Öffnen und Verschließen der Poststücke) zu trennen.

3. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß in den Diensträumen keine schädliche Zugluft entsteht (undichte Fenster).

- 21 -

**Zollamt Kleinhaugsdorf,
2054 Kleinhaugsdorf**

Durch den Umbau der hauseigenen Kläranlage im Bereich der Parteien-Aborte treten im Zollamtsgebäude sowie bei der PKW-Abfertigung starke Geruchsbelästigungen auf. Es wird empfohlen, die Ursache dieser Belästigung durch einen Fachkundigen festzustellen und anschließend beheben zu lassen.

**Finanzamt Wr. Neustadt
Grazerstraße, 2700 Wr. Neustadt**

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

2. Im Aufzugstriebwerksraum wären die Auflaufstellen von Seilen und Ketten auf die Treibscheiben und Zahnräder zugriffssicher zu verkleiden.

**Finanzamt Baden
Josefsplatz 13, 2500 Baden**

Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

**Zollamt St. Pölten
Franziskanergasse 4a, 3100 St. Pölten**

Franziskanergasse 4a:

1. Im Archivraum wäre die defekte Deckenleuchte ordnungsgemäß instandzusetzen.

Zweigstelle Goldeggerstraße:

2. Die bei zwei Arbeitsplätzen vorhandenen Drehstühle mit Rollen und vier Auslegern wären gegen solche mit fünf Auslegern auszuwechseln, damit die Kippsicherheit gegeben ist.

3. Den Bediensteten wäre eine eigene den sanitären Anforderungen entsprechende Abortanlage zur Verfügung zu stellen.

**Finanzamt Scheibbs
Gamingerstraße 35, 3270 Scheibbs**

Der Arbeitsraum in der Telefonvermittlung wird zur Zeit durch die neu installierte Umschalteneinrichtung zusätzlich erwärmt und es ist keine Lüftung dieses Raumes ohne schädliche Zugeinwirkung mehr möglich. Des weiteren ist durch die Neuinstallierung dieser Geräte eine andauernde Lärmbelästigung gegeben. Da dieser Arbeitsplatz durch einen Behinderten beansprucht wird, wären Maßnahmen zu treffen, die diesen unzumutbaren Zustand hintanhalt.

**Finanzamt Freistadt
4240 Freistadt**

Zwischen Beihilfenstelle und Aufenthaltsraum wäre ein Durchgang zu schaffen, sodaß der Zugang zu Aufenthaltsraum, Toiletten und anderen Büros nicht über das Freie erfolgen muß.

**Finanzamt Leoben
Erzherzog-Johann-Straße 5,
8700 Leoben**

1. Nicht dichtschießende Fenster von Diensträumen wurden bisher überhaupt nicht oder nur unzureichend saniert, sodaß nach wie vor gesundheits-schädigende Zugluft auftritt. Dieser Mißstand wäre durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll zu beseitigen.

2. Die Beleuchtungsstärke wurde in den Arbeitsräumen (ausgenommen im 3. Stock) noch immer nicht ausreichend angehoben, um die in der ÖNORM O 1040 geforderten Werte zu erreichen.

**Zollamt Rabenstein,
Zollposten Leifling
9423 Rabenstein**

1. Durch einen befugten Elektrofachmann wären die elektrischen Installationen des Zollpostens zu überprüfen.

2. Beim Beleuchtungskörper wäre ein Schutzglas anzubringen.

3. Der Abzweigstecker wäre durch eine vorschriftsmäßige Mehrfachsteckdose zu ersetzen.

4. Den Bediensteten wäre ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

5. Die bestehenden Verputzschäden wären auszubessern.

6. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

7. Die Bodenkonstruktion wäre wärmeisolierend auszuführen.

8. Den Bediensteten wäre eine den sanitären Anforderungen entsprechende Abortanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Abortanlage wäre mit einem Geruchsverschluß auszustatten.

9. Bei jedem Waschplatz sollte das notwendige Mittel zum Reinigen in flüssiger Form in Seifenspendern beigelegt sein. Es wird empfohlen, jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen.

10. Der Kamin wäre auf Dichtheit zu überprüfen.

11. In der kalten Jahreszeit wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Raumtemperatur im Dienstraum den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

**Zollamt Brennerpaß
6156 Gries a.Brenner**

1. Es wird empfohlen, den Bediensteten ergonomische Stühle zur Verfügung zu stellen.

2. Bei den beiden Kabinen für die LKW-Schlußkontrolle, bei der Plombierkabine, bei der Kabine für die LKW-Ausreise und bei der Mittelkabine für den Reiseverkehr wären folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Die räumliche Beengtheit wäre zu beseitigen.

b) Die raumklimatischen Verhältnisse wären zu verbessern. Infolge ihrer Konstruktionsweise ist es möglich, daß entweder unzumutbar hohe Temperaturen bei Sonneneinstrahlung oder sehr niedere Temperaturen in der kalten Jahreszeit auftreten können. Eine Abhilfe könnte entweder durch eine andere Konstruktionsweise oder durch eine verbesserte wärmetechnische Isolierung geschaffen werden.

c) Zur Verminderung der Abgasbelastung wären die Kabinen mit einer Frischlufteinblasung auszustatten.

**Zollamt Wolfurt,
Zweigstelle Post
6922 Wolfurt**

Der Arbeitsraum bei der Selbstverzollung entspricht hinsichtlich der natürlichen Belichtungsverhältnisse und Belüftungsverhältnisse nicht den Anforderungen des Bundesbedienstetenschutzes.

Der Arbeitsraum für die Selbstverzollung hat ein Ausmaß von 7 x 8 m. An diesen Raum schließt sich der Beschauraum mit ungefähr der gleichen Größe an. Zur Belichtung beider Räume dienen zwei durchscheinende Lichtkuppeln mit einem Ausmaß von je 2 x 1 m. Die Lichtkuppeln sind im Raum für die Selbstverzollung

- 25 -

direkt über dem Arbeitsplatz angebracht. Im Beschauraum ist keine natürliche Belichtung vorhanden.

Die o.g. Räume können nur über die Lichtkuppeln gelüftet werden, d.h. daß bei Regen bzw. im Winter eine Lüftung der Räume nicht möglich ist. Außerdem kommt es bei geöffneten Lichtkuppeln zu unzumutbaren Zugscheinungen durch die ungünstige Situierung der Arbeitsplätze.

Es wird daher dringend empfohlen, die Selbstverzollung in einen anderen, dem Bundesbedienstetenschutzgesetz entsprechenden Raum zu verlegen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den nachstehend angeführten Dienststellen sind keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Zolldienststelle Südbahnhof-Post, Frachtenbahnhof und
Matzleinsdorfer Bahnhof, 1100 Wien
Zollamt Wien, Zweigstelle Westbahnhof, Frachtenbahnhof,
Felberstraße 1, 1150 Wien
Zollamt Wien, Abfertigungsraum, Zollamt bei Abt. des
Postamtes Gasgasse 2, 1150 Wien
Zollamt, 2054 Kleinhaugsdorf
Zollamt, 3100 St.Pölten
Finanzamt, 3270 Scheibbs
Finanzamt, 8700 Leoben
Zollamt Brennerpaß
Zollamt Wolfurt, Zweigstelle Post, 6922 Wolfurt
Zollamt Rabenstein, Zollposten Leifling, 9423 Rabenstein

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Finanzen mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

- 26 -

Finanzamt Neunkirchen, Triesterstraße 16, 2620 Neunkirchen
Finanzamt Oberwart, Prinz Eugen Straße 3, 7400 Oberwart
Finanzamt Gmünd, Albrechtserstraße 4, 3950 Gmünd
Zollamt Gmünd, Zweigstelle Bahnhof Gmünd, 3950 Gmünd

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Finanzamt, 2700 Wr. Neustadt

Zu Pkt. 1: Eine Ausstattung mit zusätzlichen Garderobekästen kann aus Platzgründen nicht durchgeführt werden.

Zu Pkt. 2: Die empfohlene Verkleidung im Aufzugstriebwerksraum wurde beim Amt der NÖ. Landesregierung beantragt.

Finanzamt, 2500 Baden

Die empfohlene Ausstattung des Amtes mit je einem Garderobekasten pro Bediensteten kann aus Platzgründen nur teilweise durchgeführt werden.

Finanzamt Freistadt, 4240 Freistadt

Die empfohlene Errichtung eines Durchganges zwischen Beihilfenstelle und Aufenthaltsraum wurde beim Landesbauamt beantragt. Es ergeben sich jedoch Schwierigkeiten, da zwischen den beiden Räumen ein Niveauunterschied besteht und die Mauerstärke ungewöhnlich groß ist (Unterbringung des Finanzamtes Freistadt im Schloß).

Dringlichkeitsreihung:

1. Zollamt Brennerpaß
2. Zollamt Wolfurt
3. Zollamt Rabenstein

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

=====

**Bundespolizeidirektion Wien,
Kriminalbeamteninspektorat Döbling
Hohe Warte 32, 1190 Wien**

Es wird empfohlen, in den Toiletanlagen eine Heizmöglichkeit für die kalte Jahreszeit zu installieren.

**Polizeikommissariat Hietzing
Lainzer Straße 49, 1130 Wien**

Jedem Bediensteten (Kriminalbeamten) ist ein genügend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

**Kommissariatswachzimmer
Lainzer Straße 49, 1130 Wien**

1. Bei der Garderobe im Keller wäre eine entsprechende Waschgelegenheit beizustellen.
2. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre ein Waschplatz vorzusehen.
3. Es wäre für eine ausreichende Anzahl von Aborten im Erdgeschoß zu sorgen.
4. Die Belüftung des Garderoberraumes im Erdgeschoß wäre zu verbessern.
5. Es wäre dafür zu sorgen, daß den Bediensteten, welche im Dienst einer Staubeinwirkung, Hitze usw. ausgesetzt sind, eine funktionsfähige Duschanlage zur Verfügung steht.

6. Es wäre dafür zu sorgen, daß durch die undichten Fenster in den Diensträumen keine schädliche Zugluft entsteht.

7. Die im Keller vorhandenen Räume wären als Garderobe- und Duschräume zu adaptieren.

8. Es wäre dafür zu sorgen, daß dem Garderoberraum im Keller Frischluft zugeführt wird.

**Wachzimmer Isbarygasse
Isbarygasse 5-7, 1140 Wien**

Die Lüftung der Aborte wäre zu verbessern.

**Flughafen Schwechat, Bundes-
polizeidirektion Schwechat,
Paßkontrolle-Ankunft**

1. In den Kojen der Paßkontrolle kommt es durch den Betrieb der Bildschirmgeräte zu einer erhöhten Wärmeeinwirkung. Es werden Temperaturen von 28°C - 30°C erreicht. Verschärft wird diese Situation durch großflächige beleuchtete Werbetafeln, die ebenfalls Wärme entwickeln. In den Kojen wäre für die Abführung der erwärmten Luft durch Installation einer mechanischen Abluftanlage zu sorgen.

2. Den Bediensteten wäre eine eigene WC-Anlage, getrennt nach Damen und Herren, zur Verfügung zu stellen.

3. Der weiblichen Beamtin wäre eine Dusche zur Verfügung zu stellen.

4. Beim Eingang der Kojen wäre eine weitere Stufe vorzusehen, da derzeit die Tritthöhe 32 cm beträgt.

- 29 -

5. Die Unterkunft für die Beamten wäre in einem Raum unterzubringen, der mindestens ein ins Freie führendes Fenster aufweist.

6. Dem Aufenthaltsraum sollte die Zuluft direkt aus dem Freien, und nicht aus dem Gangbereich, zugeführt werden.

**Gendarmeriepostenkommando Vösendorf,
Mühlgasse 1a, 2331 Vösendorf**

1. Die Kanzleiräume sollten so bemessen sein, daß auf jede darin beschäftigte Person mindestens 12 m^3 Luftraum und mindestens 2 m^2 freie Bodenfläche entfallen.

2. Aborte sollten von Arbeitsräumen durch ins Freie entlüftbare Vorräume getrennt sein. In den Vorräumen sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

3. Den Bediensteten wären im Aufenthaltsraum Sitzgelegenheiten und Tische in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

4. In jedem Wohnraum wären nur so viele Personen unterzubringen, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 10 m^3 entfällt.

5. Jedem Bediensteten wäre ein versperrbarer Kleiderkasten im Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

**Bundespolizeidirektion Wien
Polizei-Diensthunderteilung
Scheydgasse 20, 1220 Wien**

Krankenzwinger:

1. Der Aufenthaltsraum wäre instandzusetzen.

2. WC und Waschraum sollten durch eine Sichtschutzwand getrennt sein.

**Gendarmerieposten Poysdorf
Wiener Straße 1, 2170 Poysdorf**

1. Die Wände im Schlafraum 2 wären gegen Feuchtigkeit zu isolieren.
2. In den Schlafräumen 1 und 2 wären die Fensterrahmen, um Zugluft hintanzuhalten, instandzusetzen bzw. auszuwechseln.
3. Der Hausgang, der zu den Garagen führt, wäre beleuchtbar einzurichten.
4. Der schadhafte Fußboden vor der Eingangstüre wäre auszubessern.

**Bezirkspolizeikommissariat
Donaustadt
Wagramer Straße 89, 1220 Wien**

Paßamt und Meldeamt:

Es wäre Vorsorge zu treffen, daß für hausfremde Personen der Zutritt in die Hausgarage über das Stiegenhaus nicht möglich ist.

**Bezirkspolizeikommissariat Floridsdorf
Hermann-Bahr-Straße 1-3, 1210 Wien**

1. Die Dienstzimmer Nr. 42, 44, 45 und 46 sind äußerst beengt. Für jeden ständig beschäftigten Arbeitnehmer müßte ein Luftraum von mindestens 12 m^3 bei geringer körperlicher Beanspruchung vorhanden sein. Der Hauptverkehrsweg in Betriebsräumen sollte eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen.

Allgemein:

2. Den Bediensteten wäre ein entsprechend großer Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

- 31 -

3. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte in solcher Zahl zur Verfügung stehen, daß für je höchstens 20 männliche und je höchstens 15 weibliche Bedienstete mindestens eine Abortzelle vorhanden ist.

4. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, sollte ein Waschplatz vorhanden sein. In jedem Abort - Vorraum sollte eine Waschelegenheit vorhanden sein.

5. In der Dienststelle wären vorhandene vierstrahlige Rollsessel zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

6. Der schadhafte Außenverputz an der Hoffassade wäre instandzusetzen.

7. Schadhafte Fensterrahmen im gesamten Gebäude wären instandzusetzen und wieder offenbar einzurichten.

**Gendarmerieposten Kirchschiag
Hauptplatz 8, 2860 Kirchschiag**

Den Bediensteten wäre mindestens eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

**Landesgendarmeriekommando
Petersbaumgarten
Petersbaumgarten 100, 2840 Warth**

Die Arbeitsplätze im Journaldienst (beim Fernschreiber, Schreibmaschine und Schreibpult der Telefon- und Funkanlage) wären entsprechend ÖNORM O 1040 zusätzlich blendungsfrei zu beleuchten.

**Gendarmerieposten Wiesmath
Mitteregasse 5, 2811 Wiesmath**

1. Den Bediensteten wäre eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

2. Petroleumlampen mit gläsernen Brennstoffbehältern wären nicht zulässig und wären daher aus der Dienststelle zu entfernen.

**Gendarmerieposten Hochneukirchen
Kastanienweg 1, 2852 Hochneukirchen**

1. Den Bediensteten wäre eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

2. Petroleumlampen mit gläsernen Brennstoffbehältern wären nicht zulässig und wären daher aus der Dienststelle zu entfernen.

**Sicherheitsdirektion für NÖ
Asylwerbereferrat
Otto-Glöckel-Straße 24,
2514 Traiskirchen**

1. Für die im Hauptgebäude im 3. Stock beschäftigten Bediensteten (Vernehmungszimmer) wären Abortanlagen vorzusehen.

2. Für die o.g. Personen wäre auch ein Waschplatz mit fließendem Warm- und Kaltwasser einzurichten.

**Gendarmeriepostenkommmando Warth
Bezirk Neunkirchen
Peischingerstraße, 2831 Warth**

Den Bediensteten wäre mindestens eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

**Gendarmerieposten Schottwien
2641 Schottwien**

Den Bediensteten wäre mindestens eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

**Gendarmerieposten Alland
2534 Alland 101**

1. Die verschmutzten Wände und Decken der Dienststelle wären mit einem neuen Anstrich zu versehen.

2. Die Petroleumlampe mit gläsernem Brennstoffbehälter wäre aus der Dienststelle zu entfernen.

3. Die Kleiderkästen wären mit ständig wirksamen Lüftungsöffnungen in ausreichender Größe auszustatten.

4. Der Umkleieraum wäre beheizbar einzurichten.

5. Die Stiege, welche als einziger Zugang zu der im 1. Stock gelegenen Dienststelle dient, entspricht nicht den diesbezüglichen Bestimmungen (Stiegen müssen gefahrlos begehbar sein. Die Stufenbreite muß mindestens 0,26 m, die Stufenhöhe darf nicht mehr als 0,18 m betragen). Es wäre daher eine Stiege entsprechend dieser Bestimmung herzustellen oder die Dienststelle in andere geeignete Räumlichkeiten zu verlegen.

**Autobahn-Gendarmerie Alland
2534 Alland**

Die im Garderoberraum aufgestellten Kleiderkästen wären mit ständig wirksamen Lüftungsöffnungen in ausreichender Größe auszustatten.

**Gendarmerieposten
Schubertviertel 34, 4300 St.Valentin**

1. Die am Dachboden provisorisch errichtete Elektroinstallation wäre ordnungsgemäß herzustellen. Ein Befund eines konzessionierten Elektrounternehmens in Form eines Arbeits- und Überprüfungsberichtes wäre vorzulegen.

2. Die Rauchabzugsrohreinführungen in die Kamine der Einzelöfen sind teilweise ausgebrochen bzw. nicht dicht angeschlossen und wären daher zu sanieren. Abschließend wären durch den Rauchfangkehrer die Sanierungsmaßnahmen nachweislich zu überprüfen.

3. Aufgrund des augenscheinlich schlechten Zustandes des Dachstuhles des Dienststellengebäudes wäre dieser vom Hauseigentümer hinsichtlich der Statik überprüfen zu lassen.

**Gendarmerieposten
3171 Kleinzell 82**

1. Der Fußbodenbelag im Kanzleiraum wäre instandzusetzen bzw. zu erneuern.

2. Die Wände im Kanzleiraum sowie in der Postenunterkunft wären auszumalen.

3. In allen Räumen wäre die elektrische Installation überprüfen zu lassen.

4. Die Tischleuchte im Kanzleiraum wäre gegen eine vorschriftsmäßige auszutauschen.

**Gendarmerieposten
Am Anger, 3180 Lilienfeld**

Kipptore mit einer Torblattfläche von mehr als 10 m² müssen mit einer Gektüre ausgestattet sein oder es muß sich in unmittelbarer Nähe derselben eine Gektüre befinden. Es wäre daher zumindest ein Kipptor in der Garage mit einer solchen Gektüre auszustatten.

**Bundespolizeidirektion Steyr
Berggasse 2, 4400 Steyr**

Wie aus den Aufzeichnungen hervorgeht, werden in der Einlaufstelle täglich durchschnittlich 400-500 Kopien bzw. bis zu 200 Serienkopien angefertigt. Hierzu ist festzustellen, daß es bei einer entsprechenden Auslastung bzw. Erwärmung des Kopiergerätes zu einer erhöhten Ozonbildung kommt. Eine thermische Belastung des Gerätes führt häufig zur Abspaltung bzw. zum Austritt von flüchtigen Bestandteilen des Toners. Die genannten Stoffe können in schlecht gelüfteten Räumen in einer arbeitshygienisch bedenklichen Konzentration auftreten und zu Reizungen der Rachenschleimhaut und der Augen führen. Aus diesem Grund würde es notwendig sein, das Kopiergerät in einem Nebenraum oder an einer anderen geeigneten Stelle (z.B. auf dem Gang) aufzustellen.

**Bundespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 94, 5020 Salzburg**

Gewehranlage: Für die Betreuer wäre eine mechanisch be- und entlüftete Glaskabine, die auf Rädern verschiebbar ist, zu errichten.

**Gendarmerieposten
6233 Kramsach**

1. Die Prüfbücher für die vier kraftbetriebenen Hubgliedertore wären zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Im Unterkunftsbereich wären geeignete Einrichtungen für das Trocknen nasser Kleidung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Vormerke (Prüfbuch) über die mindestens einmal jährlich erforderliche Überprüfung der Wärmepumpe auf ihre Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen wären zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4. Der Schacht bei der Grundwasserpumpe im Kellergeschoß wäre durchbruchssicher abzudecken.

5. Es wird empfohlen, den Waschplatz in der Garage von der übrigen Garage so abzutrennen bzw. abtrennbar einzurichten, daß der übrige Bereich nicht von Spritzwasser getroffen werden kann.

**Gendarmerieposten
6764 Lech**

1. Im Kellergeschoß wären die Leuchten (in Kopfhöhe ca. 1,8 m über dem Fußboden) mit entsprechenden Schutzgläsern zu versehen.

2. Ein Verteilerkasten in einem Wohnraum wäre mit einem Schutzdeckel zu versehen.

**Gendarmerieposten
6700 Bludenz**

Die Beleuchtungsstärke im Schalterraum des Gendarmeriepostens betrug beim Arbeitsplatz "Schreibtisch" 300 lux und im Bereich der Vermittlung (Funk) 150 lux.

Die Messung wurde um 9.30 Uhr bei bedecktem Himmel durchgeführt. Für Büroarbeiten wären jedoch Beleuchtungsstärken von mindestens 500 lux erforderlich. Die Beleuchtungsstärken an den Arbeitsplätzen im Journaldienst-raum wären auf mindestens 500 lux zu erhöhen. Außerdem wären die derzeit im Journaldienst-raum befindlichen Beleuchtungskörper durch Beleuchtungskörper, welche den derzeitigen ÖVE-Vorschriften entsprechen, zu ersetzen. Die derzeit im Journaldienst-raum befindlichen Beleuchtungskörper sind teilweise unsachgemäß befestigt und weisen zum Teil blanke spannungsführende Teile im Arbeits- und Verkehrsbereich auf.

**Gendarmerieposten
4802 Ebensee**

1. Die Abgänge zum Heizungskeller und zur Garage wären mit je einem Handlauf zu versehen.
2. Zwischen der Garage und dem Zugang zu den Amtsräumen wäre eine brandhemmende Türe einzubauen.

**Gendarmerieposten
5222 Munderfing Nr. 91**

Das Glasfenster des Stiegenhauses wäre vom Podest bis zu einer Höhe von mindestens 1 m durchgriffsicher zu verkleiden oder durch Sicherheitsglasscheiben zu ersetzen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den nachstehend angeführten Dienststellen sind keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Gendarmeriepostenkommando, 2331 Vösendorf
Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt, Wagramer Straße 89, 1220 Wien
Gendarmerieposten, 2170 Poysdorf
Landesgendarmeriekommando Petersbaumgarten, 2840 Warth
Gendarmerieposten, 2811 Wiesmath
Gendarmerieposten, 2852 Hochneukirchen
Gendarmerieposten, 2534 Alland
Gendarmerieposten, 2641 Schottwien
Gendarmerieposten, 4300 St.Valentin
Gendarmerie-Postenkommando, 3171 Kleinzell
Gendarmerie-Postenkommando, 3180 Lilienfeld
Gendarmerieposten, 6233 Kramsach
Gendarmerieposten, 6764 Lech
Gendarmerieposten, 6700 Bludenz
Gendarmerieposten, 4802 Ebensee
Gendarmerieposten, 5222 Munderfing

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgesetzt; wie der Bundesminister für Inneres mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitswache-
Abteilungskommando Hernals, Fernmeldeabteilung,
1170 Wien
Bundespolizeidirektion Wien, Funkwerkstätte,
Lichtenwerderplatz
Bezirkspolizeikommissariat Döbling, 1190 Wien
Sicherheitswacheabteilungskommando Döbling, 1190 Wien
Kommissariatswachzimmer, 1130 Wien
Wachzimmer-Donaustadt, Wimpffengasse 6, 1220 Wien
Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt, 1220 Wien
Flugsicherungshilfsstelle, 2540 Bad Vöslau
Gendarmerieposten Wimpassing, 2632 Wimpassing
Gendarmerieposten Gutenstein, 2770 Gutenstein
Gendarmerieposten Neunkirchen, 2620 Neunkirchen
Wachzimmer, Preindlgasse 21, 1130 Wien
Wachzimmer am Platz, Am Platz 1, 1130 Wien
Wachzimmer, Hadersdorf Hauptstraße 77, 1140 Wien
Wachzimmer, Montevideogasse 20, 1130 Wien
Gendarmerieposten Stockerau, Josef Wolfikstraße 1,
2000 Stockerau
Polizeikommissariat Donaustadt-Wachzimmer,
Quadenstraße 8, 1220 Wien
Gendarmerieposten Ternitz, Hans Czettel-Platz,
2630 Ternitz
Gendarmerieposten Hirtenberg, Leobersdorferstraße 2,
2552 Hirtenberg
Gendarmeriepostenkommando Edlitz, Markt 75, 2842 Edlitz
Gendarmerieposten Aspang, 2870 Aspang

- 39 -

Gendarmerieposten Pottenstein, Hainfelderstraße 42,
2563 Pottenstein
Gendarmerieposten, Lager Traiskirchen,
Otto Glöckelstraße 24, 2514 Traiskirchen
Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt,
Neunkirchnerstraße 23, 2700 Wiener Neustadt
Gendarmerieposten, Autobahnposten, Außerfurth 18,
3033 Altlengbach
Bundespolizeidirektion Steyr, Berggasse 2, 4400 Steyr
Gendarmerieposten Pregarten, Tragweinerstraße 1,
4230 Pregarten
Landesgendarmeriekommando für OÖ., Gruberstraße 35,
4010 Linz
Gendarmeriepostenkommando Gallneukirchen,
Reichenauerstraße 1, 4210 Gallneukirchen
Gendarmerieposten, Brucker Bundesstraße 3, 5700 Zell am See
Wachzimmer Itzling, Itzlinger Hauptstraße 21,
5020 Salzburg
Gendarmeriepostenkommando, Schremserstraße 9, 3950 Gmünd
Gendarmerie-Abteilungs-, Bezirks- und Postenkommando
Kaltenbrunner Straße, 4810 Gmunden
Bezirksgendarmeriekommando, 5700 Zell am See
Abteilungskommando, 5700 Zell am See
Landesgendarmeriekommando, 6900 Bregenz
Gendarmerieposten, 6850 Dornbirn
Verkehrsposten, 6850 Dornbirn
Bezirksgendarmeriekommando, 6850 Dornbirn

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamteninspektorat Döbling,
Hohe Warte 32, 1190 Wien

Die Toilettenanlagen könnten durch eine Erweiterung der im Keller installierten Etagenheizung beheizt werden. Zu diesem Zwecke wäre ein neuer Heizungsstrang vom Keller in den 3. Stock zu verlegen und die erforderlichen Heizkörper zu montieren. Die Kosten für diese Arbeiten wurden von der BBD Wien mit S 300.000,-- ermittelt. Es wird seitens der BBD Wien versucht werden, diese Baumaßnahmen im Rahmen des neuen zur Verfügung stehenden Budgets zu realisieren.

Bundespolizeikommissariat Hietzing, Lainzer Straße 49,
1130 Wien

Mit Rücksicht auf den vorhandenen Platz ist die Bereitstellung von versperrbaren Kästen für die Kriminalbeamten nicht möglich.

Kommissariatswachzimmer, Lainzer Straße 49, 1130 Wien

Zu den Punkten 1, 2, 6 und 7:

Eine Sanierung des Kellers ist nach Möglichkeit der finanziellen Mittel 1991 vorgesehen.

Zu den Punkten 3, 4 und 5:

Fällt in den Kompetenzbereich der BBD Wien, sodaß seitens des Ressorts keine Veranlassungen getroffen werden können.

Wachzimmer Isbarygasse, Isbarygasse 5-7, 1140 Wien

Eine Verbesserung der Lüftung ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

Flughafen Schwechat, Bundespolizeidirektion Schwechat,
Paßkontrolle Ankunft

Zu den Punkten 1 bis 6:

Die bauliche Gestaltung, die Planung und Ausführung wurde von der Flughafen Wien Betriebsges.m.b.H. übernommen. Den Empfehlungen des Arbeitsinspektorates kann aus baulichen, räumlichen und budgetären Gründen derzeit in keinem der angeführten Punkte nachgekommen werden. Nach letzten Mitteilungen gibt es neue Planungen, jedoch ist nicht bekannt, wie weit diese bereits gediehen sind.

Bundespolizeidirektion Wien, Polizei-Diensthunderteilung,
Scheydgasse 20, 1220 Wien

Zu den Punkten 1 und 2:

Für die Errichtung von Ersatzbauten und der Sanierung des Altbestandes sind für 1991 10 Mio. vorgesehen. Nach letzten Mitteilungen ist der Beginn der Bauarbeiten für Mai 1991 festgesetzt.

Bezirkspolizeikommissariat Floridsdorf,
Hermann-Bahr-Straße 1-3, 1210 Wien

Zu den Punkten 1 bis 7:

Eine Generalsanierung oder ein Neubau wurde beim BMWA beantragt. Im Zuge von Umbauarbeiten mußte dieses Gebäude für drei Jahre gesperrt werden. Die Maßnahmen sollen noch 1991 begonnen werden.

Gendarmerieposten Kirchschatz, Hauptplatz 8,
2860 Kirchschatz

Die 7 Beamten dieser Dienststelle sind in der Regel keiner besonders starken Verschmutzung oder der Einwirkung giftiger Stoffe sowie größerer Hitze etc. ausgesetzt. Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser ist vorhanden. Weiters ist festzuhalten, daß derzeit kein kasernierungspflichtiger Beamter am GP Kirchschatz eingeteilt ist und die Errichtung einer Dusche bei den derzeitigen Räumlichkeiten der Unterkunft aus Platzmangel kaum möglich wäre.

Gendarmeriepostenkommando Warth, Peischingerstraße,
2831 Warth

In der Unterkunft befindet sich ein Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser. Laut Allgemeiner Dienstnehmerschutzverordnung § 53 (2) müssen Duschanlagen nur in solchen Fällen vorhanden sein, wenn Dienstnehmer bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung, der Einwirkung ätzender, giftiger oder infektiöser Stoffe, starker Staubeinwirkung oder großer Hitze ausgesetzt sind; dies ist jedoch im GP Warth nicht der Fall.

Autobahn-Gendarmerie Alland, 2534 Alland

Das Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres vertritt weiterhin die Ansicht, daß aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der Absicht des § 55 Abs. 1 der ADNSchV Genüge getan ist und daß das zusätzliche Ausstatten der Kleiderkästen mit Lüftungsöffnungen eher negative Auswirkungen haben könnte.

Weiters werden derzeit im Gendarmerie- und Polizeibereich Tausende solcher von der Abteilung I/6 zentral beschaffter Kleiderkästen ohne Beanstandung der übrigen Arbeitsinspektorate klaglos auf den Dienststellen und allen Autobahn-Außenstellen verwendet.

Bundespolizeidirektion Steyr, Berggasse 2, 4400 Steyr

Den Empfehlungen des Arbeitsinspektorates, das Kopiergerät in einem Nebenraum oder an einer anderen geeigneten Stelle (z.B. auf dem Gang) aufzustellen, kann nicht nachgekommen werden, da im Amtsgebäude keine unbesetzten Nebenräume zur Verfügung stehen bzw. die Unterbringung am Gang keine lückenlose Aufsicht über die Bedienung des Gerätes gewährleistet.

Laut der Vertreiberfirma kann es zur Gesundheitsgefährdung bei diesem Gerätetyp durch arbeitshygienisch bedenkliche Konzentration von Ozon und Tonerbestandteilen keineswegs kommen, da sie mit Aktivkohlefilter gegen das Entweichen von Ozon ausgerüstet sind und die Tonerart besonders umweltfreundlich ist.

Diese Stoffe sind nicht für Erkrankungen im Bereich des Rachens und der Augen ursächlich. Dennoch wurde der Behörde empfohlen, nicht immer diesselben Bediensteten längere Zeit an dem Gerät arbeiten zu lassen.

Bundespolizeidirektion Salzburg, Alpenstraße 94,
5020 Salzburg

Schießstand:

Bei der Herstellung der be- und entlüfteten Glaskabine für den Betreuer ergibt sich das Problem, daß zur Be- und Entlüftung nur die Luft aus der Anlage selbst zur Verfügung steht und außerdem in der Kabine Zugluft entstehen wird.

Es wird getrachtet werden, durch Verbesserung der Lüftungsanlage eine von den Bediensteten akzeptierte Lösung zu erarbeiten.

Sicherheitsdirektion für NÖ, Asylwerbereferrat,
Otto-Glöckel-Straße 24, 2514 Traiskirchen

Zu den Punkten 1 und 2:

Den Bediensteten, die im Hauptgebäude im dritten Stock ihren Dienst versehen, stehen vier WC-Kabinen sowie ein Waschplatz mit fließendem Warm- und Kaltwasser im Ost-Trakt des Gebäudes zur Verfügung.

Dringlichkeitsreihung:

1. Flughafen Schwechat, Paßkontrolle-Ankunft
2. Gendarmerieposten Poysdorf
3. Gendarmeriepostenkommando Vösendorf

- 43 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

=====

**Bezirksgericht Gänserndorf
Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf**

Für vier Bedienstete wären die noch fehlenden Umkleidekästen bereitzustellen.

**Strafvollzugsanstalt für Frauen
2625 Schwarzau/Steinfeld**

Im Verteilerraum wären die Kupplungen bei den Pumpen zugriffssicher zu verkleiden.

Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Justiz mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bezirksgericht für Handelssachen Wien,
Mattiellistraße 2-4, 1040 Wien
Sonderanstalt für Jugendliche, 2731 Gerasdorf/Steinfeld
Strafvollzugsanstalt Hirtenberg, Leobersdorferstraße 16,
2552 Hirtenberg
Strafvollzugsanstalt Garsten, Am Platzl 1, 4551 Garsten
Kreisgericht Steyr, Spitalskystraße 1, 4400 Steyr
Justizanstalt Sonnberg, Sonnberg 1, 2020 Hollabrunn
Kreisgericht Wr. Neustadt, Maria Theresien-Ring 5,
2700 Wr. Neustadt
Bezirksgericht St. Peter in der Au, Hauptplatz 40,
3352 St. Peter in der Au
Bezirksgericht Perg, Herrenstraße 20-22, 4320 Perg

Lg. Gefangenenhaus Feldkirch, 6800 Feldkirch
Strafvollzugsanstalt Stein, 3504 Stein/Donau

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Strafvollzugsanstalt für Frauen, 2625 Schwarzau/Steinfeld

Hinsichtlich der Empfehlung wird mitgeteilt, daß nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Bundesbaudienststelle (Amt der NÖ. Landesregierung) von der Verkleidung der Kupplungen bei den Pumpen im Umformerraum (Verteiler- raum) Abstand genommen wird, da dieser Raum ständig versperrt bleibt, der Zutritt unbefugten Personen nicht gestattet ist und daher nur von beiden geschulten Dampfkesselwärtern betreten wird.

Bezirksgericht Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf

Die Ausstattung der derzeit vom Bezirksgericht Gänserndorf benützten Räumlichkeiten mit weiteren Schränken ist im Hinblick auf die äußerst beengte Unterbringung nicht möglich. Bei der Errichtung des für das Bezirksgericht Gänserndorf geplanten Neubaus wird jedoch für jeden Bediensteten ein Garderobenschrank vorgesehen werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

=====

**Bundesgartenverwaltung
Obere Augartenstraße 1, 1020 Wien**

Elektro-Anlage:

1. Die gesamte Elektroanlage wäre dahingehend zu überprüfen, ob sie den geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik entspricht und ob entsprechende Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung vorhanden sind und funktionieren.

Die Elektro-Anlage in den Glashäusern wäre in NaBraumausführung einzurichten (Schutzart IP.4. bzw. IP.5., falls mit dem Wasserschlauch bewässert wird). Im Treibstofflagerraum sollten keine Zündquellen vorhanden sein, der Lichtschalter sollte außerhalb des Raumes montiert sein. Allfällige im Raum notwendige Schalter und Steckdosen sollten in explosionsgeschützter Bauweise ausgeführt sein.

Sanitätsräume:

2. Die Waschräume und nach Möglichkeit auch die Toilette-Anlage wären beheizbar einzurichten.

Fußböden:

3. Die Stolperstellen durch Fußbodenschäden sollten beseitigt werden.

Statik der diversen Überdachungen:

4. Es sollte durch einen Fachkundigen geprüft werden, ob die teilweise gesprungenen hölzernen Stützbalken die Dachlasten unter Berücksichtigung entsprechender Schneelasten aufnehmen können.

Treibstofflagerraum:

5. Der Boden sollte für die verwendeten Treibstoffe und Öle dicht sein. Die Türschwelle sollte so ausgebildet sein, daß die gelagerte Menge an Treibstoff zurückgehalten werden kann.

Es wäre empfehlenswert eine bodennahe Entlüftung ins Freie einzurichten. Bezüglich der Anforderungen an die elektrische Anlage - siehe Punkt 1.

Beheizungsschacht des kleinen Glashauses:

6. Folgende Mängel bestehen:

- a) ungesicherter Einstieg (Haltestange fehlt)
- b) Steigeisen im unteren Bereich locker
- c) Lüftung des Schachtes mangelhaft (lt. Aussage der betroffenen Bediensteten kommt es in der Heizperiode zu starker Verqualmung am Boden des Schachtes)
- d) Fluchtmöglichkeit im Notfall nicht ausreichend.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Mängel sollte eine grundlegende Abänderung der bestehenden Beheizung erwogen werden.

Belichtung/Beleuchtung:

7. Sowohl die Belichtung als auch die Beleuchtung in der für den Zeitraum des Umbaus provisorisch eingerichteten Schlosserwerkstatt sind unzureichend und wären zu verbessern.

Putzgrube:

8. Die Putzgrube wäre so einzurichten, daß sie sich nicht mit Wasser füllen kann. Falls über dieser Grube benzingetriebene Kraftfahrzeuge gewartet werden, könnte es am Boden der Grube zu Bildung eines zündfähigen Benzindampf-Luftgemisches kommen. Falls benzinbetriebene Kraftfahrzeuge über dieser Grube gewartet werden, sollte eine entsprechende Absaugung eingerichtet werden.

Lagerungen:

9. Die benzinbetriebenen Rasenmäher, Kettensägen und Stromaggregate sollten in einem ausreichend belüftbaren Raum gelagert werden, der gegenüber den angrenzenden Räumen brandbeständig abgeschlossen sein sollte.

Die brandfördernden Kunstdünger sollten nicht mit leicht entzündlichen und leicht brennbaren Gütern gemeinsam gelagert werden.

Wände und Decken sollten zumindest brandhemmend ausgeführt sein.

Bei brandgefährlichen Lagerungen wäre Vorsorge zu treffen, daß im Gefahrenfall Fluchtwege, Ausgänge und sonstige Verkehrswege benützbar bleiben.

**Bundesgartenverwaltung,
Abt. Burggarten - Volksgarten
Hofburg, 1010 Wien**

Glashaus (Palmenhaus):

1. Es sollte ein Befund durch einen befugten Fachmann erstellt werden, inwieweit der derzeitige Zustand der tragenden Teile der Glashauskonstruktion die Sicherheit der dort beschäftigten Bediensteten noch gewährleistet.

Elektroanlage/Notbeleuchtung:

2. Die gesamte E-Anlage wäre dahingehend zu überprüfen, ob sie den geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik entspricht und ob geeignete Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung vorhanden sind und funktionieren. Insbesondere sollte die entsprechende Ausführung der Anlage in besonderen Bereichen (Feucht- und Naßbereiche, explosionsgefährdete Bereiche) überprüft werden. Die Notbeleuchtung sollte regelmäßig auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Notausgänge (Fluchtwege):

3. Es sollte sichergestellt sein, daß Fluchtwege und Notausgänge während der Zeit, in der sich Bedienstete in den Räumlichkeiten befinden, benützbar sind.

Lagerungen:

4. Die benzinbetriebenen Geräte (Rasenmäher, Kettensägen, Stromaggregate) sollten in einem ausreichend belüfteten Raum gelagert werden, der gegenüber angrenzenden Räumen brandbeständig abgeschlossen sein sollte.

Leicht brennbare und brennbare Lagerungen sollten so vorgenommen werden, daß Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge im Brandfall benützbar erhalten bleiben.

Die schweren Natursteine und Marmorplatten sollten entsprechend sicher gelagert werden.

Treibstofflagerraum

5. Es sollte eine wirkungsvolle bodennahe Entlüftung (Absaugung) ins Freie eingerichtet werden.

Bezüglich der Anforderungen an die elektrische Anlage siehe Punkt 2.

KFZ-Einstellplätze:

6. In der Einfahrt dürften Kraftfahrzeuge nicht dauernd oder regelmäßig eingestellt werden, es sei denn es läge eine baupolizeiliche Genehmigung vor.

Eine vorübergehende Einstellung wäre dann möglich, wenn die Einfahrt nicht den Hauptaustgang für die im Gebäude beschäftigten Bediensteten darstellt und eine Verkehrsbreite von 1,20 m verbleibt.

Pflanzenschutzmittel:

7. Die Merkblätter sämtlicher verwendeter Mittel sollten in gesammelter Form den betroffenen Dienstnehmern zugänglich gemacht werden.

Brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Stoffe

Grundsätzlich sollten die Bediensteten über die diesbezüglichen Eigenschaften von verwendeten bzw. gelagerten Arbeitsstoffen informiert sein.

Zu diesem Zweck sollten die Produktdatenblätter der verwendeten Stoffe (Lösungsmittel, Lacke usw.) aufliegen, aus denen Brandeigenschaften (Flamm- punkt, Explosionsgrenzen etc.) und Gesundheitsgefährdungen sowie die erforderlichen Maßnahmen in Unglücksfällen hervorgehen.

**Bundesgartenverwaltung,
Abt. Belvedere
Prinz-Eugen-Straße 27, 1030 Wien**

Elektroanlage:

1. Die gesamte E-Anlage wäre dahingehend zu überprüfen, ob sie den geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik entspricht und ob geeignete

Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung vorhanden sind und funktionieren. Insbesondere sollte die entsprechende Ausführung der Anlage in besonderen Bereichen (Feucht- und Naßbereiche, explosionsgefährdete Bereiche) überprüft werden.

Wasch- und Umkleieräume:

Auf je sechs Bedienstete, die zugleich ihre Arbeit beenden, sollte eine Brauseeinrichtung vorhanden sein. Es müßte für die Brauseeinrichtungen ausreichend warmes Wasser zur Verfügung stehen. Umkleide- und Waschräume sollten nicht räumlich getrennt sein.

Treibstofflager:

3. Der Sammelschacht sollte dicht abgemauert werden und die Türschwelle so ausgebildet sein, daß die gelagerte Menge an Treibstoff zurückgehalten werden kann. Bezüglich der Anforderungen an die elektrische Anlage siehe Punkt 1.

Lagerungen:

4. Werden Zwischenböden oder Dachböden für Lagerungen verwendet, so sollte die maximale Tragfähigkeit pro m² angeschlagen sein. Leicht brennbare und brennbare Lagerungen auf nicht entsprechend brandhemmend ausgeführten Dachböden sollten vermieden werden.

Pflanzenschutzmittel:

5. Die Merkblätter sämtlicher verwendeter Mittel sollten in gesammelter Form den betroffenen Dienstnehmern zugänglich gemacht werden.

Instandhaltung:

6. Die teilweise schadhafte Holzterasse, die in den Dachbodenbereich führt, wäre instandzusetzen.

Der Fußboden in der Werkstatt ist teilweise beschädigt. Dazu wäre anzumerken, daß ein Holzfußboden für einen Arbeitsraum, in dem unter anderem auch geschweißt wird, nicht geeignet wäre.

**Verwaltung der Bundesgärten
Altmannsdorfer Anger, 1120 Wien**

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.
2. Da die Arbeitskleidung bei der Arbeit naß wird, wäre Sorge zu tragen, daß den Bediensteten bei Beginn ihrer Arbeit trockene Kleidung zur Verfügung steht.
3. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, wäre ein Waschplatz einzurichten.
4. Da die Bediensteten einer starken Verschmutzung ausgesetzt sind, wären ihnen zwei Brausen mit Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wasch- und Baderäume wären ausreichend beheizbar einzurichten und in der Nähe des Umkleideraumes zu situieren, damit sie ohne Gefahr einer Erkältung erreicht werden können.
6. Das Abort sollte vom Arbeitsraum durch einen ins Freie entlüftbaren Vorraum getrennt sein. Im Vorraum sollte sich eine Waschgelegenheit befinden.
7. Das Abort sollte ausreichend beheizbar sein, damit es ohne Gefahr einer Erkältung benützlich ist.
8. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß die sanitären Einrichtungen sowie der Umkleideraum einer regelmäßigen Reinigung unterzogen werden.
9. Der Arbeitsraum sollte Belichtungsflächen von mindestens einem Zehntel der Fußbodenfläche aufweisen.
10. Der Arbeitsraum sollte während der kalten Jahreszeit beheizbar sein.

- 51 -

**Höhere Bundeslehr- und
Versuchsanstalt für Wein-
und Obstbau mit Institut
für Bienenkunde
Rehgraben 2, 2103 Langenzersdorf**

Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Gesamtbetriebes - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen gemäß § 12 ÖVE-E 5, Teil 1/1981, in der geltenden Fassung, erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Dienststelle bereitzuhalten.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den nachstehend angeführten Dienststellen sind keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Bundesgartenverwaltung, 1020 Wien
Bundesgartenverwaltung, 1010 Wien
Bundesgartenverwaltung, 1030 Wien
Verwaltung der Bundesgärten, 1120 Wien
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau
mit Institut für Bienenkunde, 2103 Langenzersdorf

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft, Försterschule,
Petzgasse 36, 2540 Bad Vöslau/Gainfarn
Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof,
Katzelsdorferstraße 11, 2700 Wr. Neustadt
Forstliche Ausbildungsstätte Ort, 4810 Gmunden
Bundesanstalt für Milchwirtschaft, 3261 Wolfpassing 1
Bundesgestüt Piber, 8580 Köflach
Landwirtschaftlich - chemische Bundesanstalt, 2170 Poysdorf

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesgartenverwaltung - Allgemeine

Zu den Dienststellen der Bundesgartenverwaltung wird festgestellt, daß sämtliche bauliche Angelegenheiten in den Wirkungsbereich der Bundesgebäudeverwaltung fallen. Kleinere handwerkliche Verrichtungen können in Eigenregie bewältigt werden und werden nach Möglichkeit sofort erledigt.

Dringlichkeitsreihung:

1. Bundesgartenverwaltung, 1020 Wien
2. Bundesgartenverwaltung, 1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

=====

**Kasernenkommando und Wirtschaftsstelle
Vega - Peyer - Weyprecht Kaserne
Breitenseer Straße 61, 1140 Wien**

Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Sanitätsstation mit den für die ordnungsgemäße Erledigung des Dienstbetriebes erforderlichen Räume ausgestattet wird.

**Landwehrstammregiment 21 in
der Maria Theresien Kaserne
Am Fasangarten 2, 1130 Wien**

1. In den Waschräumen und Duschräumen wären die teilweise fehlenden Lüftungen einzubauen.
2. Tür- und Fensterstöcke in Waschräumen und WC-Gruppen, die angemorscht sind, wären instandzusetzen.
3. Die Waschgelegenheiten in den Waschräumen Nr. 394 und 395 wären zu verbessern.

Objekt 15:

4. Für eine entsprechende Raumtemperatur wäre zu sorgen.
5. Der Fußboden wäre trittsicher instandzusetzen.
6. Die Stufen des Stiegenlaufes zum 1. Stock wären instandzusetzen.
7. In der Waffenmeisterei wäre für eine entsprechende Raumtemperatur zu sorgen.

**Fliegerhorst Brumowski
3425 Langenlebern**

In der KFZ-Werkstätte des Fliegerhorstbataillons 1 wäre der Fußboden fertigzustellen, da nur ein unebener Betonestrich ausgeführt ist.

**Smola-Kaserne, Kasernenkommando
Wienerstraße 10, 2301 Groß Enzersdorf**Mannschaftsgebäude:

1. Im 4. Stock, Bekleidungskammer, wären die gegen Westen gerichteten Fenster gegen Eindringen von Regenwasser wirksam und dauerhaft abzudichten.

2. In der Bekleidungskammer wäre die Beleuchtungssituation zu verbessern.

3. Im Stiegenhaus wäre in Deckennähe eine Brandrauchabzugsöffnung direkt ins Freie zu schaffen, deren wirksamer Querschnitt 2 % der Stiegenhausgrundfläche, mindestens jedoch 1 m^2 groß ist und die sowohl vom EG als auch vom obersten Podest aus unabhängig von der Hauptstromversorgung öffnen- und schließbar sein sollte.

4. Bei der Zugangstüre zum WC (Wache und Tel-Zentrale) wären Selbstschließer anzubringen.

Geschützhallen:

5. Da diverse Geschützhallen nunmehr zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten bzw. Wartungsarbeiten dienen, wäre unmittelbar bei diesen Arbeitsbereichen eine in der kalten Jahreszeit beheizbare Box einzurichten.

6. Weiters wäre Warmwasser und Reinigungsmittel zum Säubern der Hände vorzusehen.

KFZ-Werkstätte:

7. Vordringlich wären die Bodenunebenheiten zu beseitigen.

Infanteriewaffenwerkstätte (Schlosserei):

8. Es wäre ein Handwaschbecken mit Warmwasser vorzusehen.

**Carl-Kaserne
Maurichgasse 18-20, 1220 Wien**Hallengebäude:

1. Die nunmehr der KFZ-Wartung dienenden Arbeitsräume wären gleichmäßig zu beheizen und zu beleuchten. Derzeit sind Heizkanonen aufgestellt, deren Tank sich im Raum befindet. Die Räume werden bei Benützung der Heizung verbraucht und stark geruchsbelastet.

2. Die Stolperstellen in den Fußböden wären zu sanieren.

3. Im Pfeilerbereich der Dachkonstruktion wäre die undichte Trennfuge zu sanieren.

4. Zur Verbesserung der Lüftungssituation wäre die Türe zur Batterieladekammer auf Dauer zu entfernen und die Kammer mechanisch zu entlüften (Ex-schutz erforderlich).

Kleine Werkstätte:

5. Für die Raumgrundfläche von ca. 75 m² ist derzeit eine ca. 0,3 m² große Lüftungsöffnung vorhanden. Für die gegebene Raumgrundfläche wäre jedoch eine ca. 1,5 m² große Lüftungsöffnung erforderlich.

**Kopal-Kaserne
Mariazellerstraße 180,
3100 St.Pölten-Spratzern**

Da die Lärmbelastung in den Werkstätten PZB 10 und NTI Kp bei den Bediensteten zu Gehörschädigungen führen kann, wird vorgeschlagen, bei Probelaufen den ausgebauten Motor mit einer mobilen Schallschutzhaube abzudecken.

**Fliegerregiment 3,
Fliegerhorst Vogler
4063 Hörsching**

Die Flugzeugführersitze im besonderen der Hubschrauber entsprechen zum Großteil nicht den Grundsätzen der Ergonomie, wodurch gesundheitliche Schädigungen des fliegenden Personals die Folge sind. Es wäre mitzuteilen, welche Maßnahmen (Adaptierung oder Austausch der Sitze) vorgenommen werden sollen.

**Heereszeuganstalt Salzburg
Struberkaserne
Kleßheimer Allee 51-53,
5020 Salzburg**

1. In den Werkstättenräumlichkeiten, in welchen die Brünieranlage aufgestellt ist, sollte ein leicht reinigbarer jedoch rutschfester Boden verlegt werden. Der derzeit schadhafte Bodenbelag sollte jedenfalls instandgesetzt werden.

2. Für den Transport der Gehänge (Gewicht bis zu 50 kg) sollte eine geeignete mechanische Fördereinrichtung, anstatt des händischen Transportes, installiert werden.

3. Sämtliche Behandlungsbäder sollten so aufgestellt werden, daß die Wannenränder ca. 1 m über dem Fußbodenniveau sind.

4. Bei sämtlichen heißen Bädern, z.B. beim Entfettungsbad, Heißspülbad und beim Ölbad sollten geeignete Absauganlagen installiert werden. Außerdem wäre es erforderlich, daß eine entsprechend dimensionierte Zuluftanlage mit Frischluftvorwärmung, für die kalte Jahreszeit, installiert wird.

5. Die Bauschäden im Bereich des Brüniertraumes sowie im Bereich der Lagerräumlichkeiten sollten instandgesetzt werden.

6. Die gesamte Elektroinstallation müßte instandgesetzt werden und sollte den Bestimmungen für feuchte und erdschlußgefährdete Räumlichkeiten entsprechen.

**UN - Heimatfunkstelle im Objekt 1303
der Schwarzenbergkaserne
5071 Wals**

1. Der Heimatfunk Sprech- und Vermittlungsraum wäre räumlich von dem angrenzenden Ruheraum abzutrennen.

2. Der Heimatfunkfernschreibraum und Amateurfunkraum sollte unter Abziehung der Einrichtungsgegenstände so groß bemessen sein, daß auf jede darin beschäftigten Person mindestens 12 m^3 Luftraum und mindestens 2 m^2 freie Bodenfläche entfallen. Bei Belegung dieses Raumes mit 3 Bediensteten wäre diese gesetzlichen Mindestmaße nicht mehr gewährleistet.

3. Im Bereich des Elektroverteilterraumes wären die Elektroinstallationen instandzusetzen.

4. WC-Anlagen wären möglichst so anzulegen, daß sie ohne Gefahr einer Erkältung benutzt werden können. Bei der gegenständlichen Dienststelle ist das nächstgelegene WC ca. 50 m entfernt.

**Erzherzog Johann Kaserne
8472 Straß**

KFZ-Werkstätte:

1. Im Ersatzteillagerbüro wäre die künstliche Beleuchtung zu verstärken.

2. Die KUO-Kanzlei ist hinsichtlich der Raumfläche und Raumkubatur für 3 Bedienstete samt umfangreichen Personenverkehr zu klein. Eine Vergrößerung wird empfohlen.

Hermann-Kaserne
Kapellenweg 1, 8430 Leibnitz

In der Waffenmeisterwerkstätte wäre eine fußwarme Bodenauflage vorzusehen.

Benedek-Kaserne
Bruckneudorf

1. Alle Heizer und sonstige Hilfskräfte, die mit der Wartung und Beaufsichtigung der Koksfeuerung befaßt sind, sollten auf schriftlichem Wege angewiesen werden, in jedem Fall die Fenster des Heizhauses je nach Zugverhältnisse des Kamines und Wetterlage entsprechend weit zu öffnen und offen zu lassen. Auch dürfte die Luftklappe des Ofens niemals vollständig geschlossen werden.

2. Für die bessere Belüftung des Heizhauses sollte in dem Teil des Raumes, in dem sich der Heizer normalerweise aufhält, eine unverschließbare Zuluftöffnung zumindest mit den Ausmaßen des Kaminquerschnittes (45x45 cm) in einer Gesamtgröße von ca. 2 000 cm² in der Außenmauer ausgebrochen werden, wobei jedoch die Zuluft möglichst nahe dem Fußboden in den Raum eintreten sollte.

Sollten die beiden vorgenannten Maßnahmen noch immer nicht ausreichen, um eine einwandfreie Verbrennung und eine gute Durchlüftung des Heizhauses sicherzustellen, könnte noch zusätzlich in die Zuluftöffnung ein Zuluftventilator eingebaut werden.

Turba-Kaserne
7423 Pinkafeld

1. Die im Dachgeschoß des Mannschaftsgebäudes untergebrachte Kanzlei der Materialerhaltungsstelle weist eine zu geringe lichte Raumhöhe (2,35 m) und Belichtung auf. Durch die Lage (Dachgeschoß) und die fehlende Be- und Entlüf-

- 59 -

tung können die erforderlichen raumklimatischen Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Außerdem können Nichtraucher in dieser Kanzlei nicht vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden.

Durch organisatorische Maßnahmen sollte dafür Sorge getragen werden, daß im Dachboden keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden.

2. Die Randabsaugung des Klebetisches in der Schuhmacherwerkstatt wurde noch nicht montiert. Durch die Absaugung könnten die gesundheitsschädlichen und brennbaren Lösungsmitteldämpfe wirksam ins Freie abgeführt werden.

3. Der Dachboden im Mannschaftsgebäude I dient als Bekleidungslager. Der Dachboden wäre nicht als Arbeitsplatz geeignet. Die Lagerung von brennbarem Material in einem Dachbodenraum mit Holzverkleidung stellt eine große Brandgefahr dar. Das Bekleidungsdepot sollte daher in einen geeigneten Lagerraum umgesiedelt werden.

Lager Kaufholz
3804 Allentsteig

Schießplatzkommando:

1. Für eine Neuerrichtung eines Bauhofes sollte vorgesorgt werden, da die Schildermalerei und die provisorische Wartungsbox den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die gleiche Feststellung müßte auch bezüglich der anderen Werkstätten des Schießplatzkommandos getroffen werden.

Küche:

2. Vor dem Essenausgabeplatz in der Küche sollte ein gleitsicherer Belag vorgesehen werden.

**Raab-Kaserne
3512 Mautern**Tischlerei:

1. Auf die bereits bei früheren Überprüfungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Tischlerwerkstätte wäre nochmals dringend hinzuweisen. Ergänzend wäre zu bemerken, daß durch die kleine Werkstätte (7,5 mx7,5 m) zusätzlich eine gesundheitliche Gefährdung der darin Beschäftigten durch Lärm hinzukommt, da im selben Raum Holzbearbeitungsmaschinen aufgestellt sind, die während des Betriebes einen Betriebslärm von weit über 85 dB entwickeln.

Bei der Überprüfung mußte auch festgestellt werden, daß durch Aufstellung einer Kantenpresse im Gang zum Klosett die Situation noch verschlechtert wurde.

2. Die WC's, der Pißraum und der Duschaum befinden sich in einem einzigen Raum. Derartige Räume sollten durch eigens be- und entlüftete Vorräume getrennt werden.

Schuhmacherwerkstätte:

3. Auf die vorliegenden Mißstände wurde bereits im Jahre 1986 und 1987 hingewiesen; dazu wird bemerkt, daß in diesem Raum (Grundfläche 5,2 mx5,2 m) von 8 Personen Tätigkeiten ausgeführt werden.

Schneiderwerkstätte:

4. Da in der eingerichteten Schneiderwerkstätte Rüstungsteile und Uniformen bearbeitet werden, die bereits von Personen getragen wurden, wäre für die Lagerung dieser Uniformteile im Werkstättenbereich ein entsprechendes Lager zu errichten, in dem eine Abdunstung von Gewändern ohne Belästigung erfolgen kann.

Kommandogebäude:

5. Die Büroräume im Kommandogebäude wären überbelegt. Es wären vor allem das Büro der Ausbildungsplanung und Einsatzvorbereitung aufzulockern.

- 61 -

**Lager Kaufholz, Küchenbetrieb
3804 Allentsteig**

In der Küche sollte vor dem Essenausgabeplatz ein gleitsicherer Belag vorgesehen werden.

**Hessen-Kaserne Wels,
Panzerstabsbataillon 4 NTI Kp
Garnisonstraße 1, 4600 Wels**

Der Werkstättenraum ist nicht beheizbar, obwohl dort Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

Dieser Arbeitsraum wäre in der kalten Jahreszeit zu beheizen, wobei die Raumtemperatur bei normaler körperlicher Beanspruchung im Bereich von 18°C bis 24°C betragen sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Werkstättenraum mit einer Heizungsanlage auszustatten.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Landesverteidigung sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Kasernenkommando und Wirtschaftsstelle-Vega-Peyer-Weyprecht
Kaserne, 1140 Wien
Landwehrstammregiment 21, 1130 Wien
Smola-Kaserne, Kasernenkommando, 2301 Groß Enzersdorf
Carl-Kaserne, 1220 Wien
Erzherzog Johann-Kaserne, 8472 Straß
Hermann-Kaserne, 8430 Leibnitz
Benedek-Kaserne, Bruckneudorf

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Landesverteidigung mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Fernmeldeaufklärungsregiment, 1130 Wien
 Heeressport und Nahkampfschule, 1140 Wien
 Amt für Wehrtechnik, Prüf- und Versuchsstelle für
 KFZ- und Maschinenwesen, 2513 Möllersdorf
 Heereszeuganstalt Wels, Flugplatz, 4600 Wels
 Garde Bataillon, Am Fasangarten 2, 1130 Wien
 Heereszeuganstalt Wien, WUG - Werkstättenabteilung
 Breitenseer Straße 61, 1140 Wien
 Heeresversorgungsschule, Lehrgruppe Technik
 Breitenseer Straße 61, 1140 Wien
 Heckenast-Burian-Kaserne, Schwenkgasse 47, 1120 Wien
 Bolfraskaserne, Haidengasse 12, 2130 Mistelbach
 Dapschkaserne, Leobendorferstraße 50, 2100 Korneuburg
 Landwehrstammregiment 34-Kommando, Flugfeldgürtel,
 2700 Wr. Neustadt
 Maximiliankaserne, Fischauergasse 66, 2700 Wr. Neustadt
 Flugbetriebszug, Militärflugplatz, Flugfeldgürtel,
 2700 Wr. Neustadt
 Übungs-Panzerbataillon 1, Werkstätte, Flugfeldgürtel,
 2700 Wr. Neustadt
 Theresianische Militärakademie, Burgplatz, 2700 Wr. Neustadt
 Biragokaserne, Prinzlstraße 22, 3390 Melk
 Stabskompanie LWSR 41, Forstbergstraße 20, 4470 Enns
 Fliegerhorst Hinterstoisser, 8740 Zeltweg
 Bundesheerkaserne TÜPL Seetaleralpe, 8750 Judenburg
 Bundesheerkaserne Leoben und Heeresfeldzeuglager Leoben,
 Kärntnerstraße 61, 8700 Leoben
 Uchatius-Kaserne, Kaisersteinbruch, 2462 Wilfleinsdorf
 Martinkaserne, Ing. Sylvesterstraße 6, 7000 Eisenstadt
 Kuenringer Kaserne, Zwettlerstraße 197, 3970 Weitra
 Liechtenstein-Kaserne, Truppenübungsplatz Allentsteig,
 3804 Allentsteig
 Van Swieten-Kaserne, 1210 Wien

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Fliegerhorst Brumowski, 3425 Langenlebarn

Der Fußboden der KFZ-Werkstätte, Raumnummer 180, wurde im Rahmen der Teilsanierung des Objektes 46 aus erzielten Einsparungen im Ausmaß von 33 % in Form eines Spezialestriches (Verbundestrich) der Marke DURALIT im Jahre 1988 erneuert. Die Weiterführung der Fußbodensanierung konnte bisher aus

- 63 -

budgetären Gründen nicht erfolgen. Die Kosten für die restliche Estrichsanierung belaufen sich lt. Mitteilung der BBD Wien auf ca. S 320.000,--.

Infolge der geringen Geldmittel aus der militärischen Pauschale 1990 für Niederösterreich kann der restliche Fußboden heuer nicht mehr saniert werden.

Kopal-Kaserne, Mariazellerstraße 180,
3100 St.Pölten-Spratzern

Eine Verminderung des Lärmes bei Prüfläufen von Panzermotoren ist derzeit aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich. Eine unverträgliche Belastung der Bediensteten wird durch organisatorische Maßnahmen mitangehalten.

Fliegerhorst Vogler, Fliegerregiment 3, 4063 Hörsching

Das Problem der Schwingungsbeanspruchung von Hubschrauberpiloten durch ergonomisch ungünstige Sitze ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand von Untersuchungen, Marktforschung und Verbesserungsvorschlägen. Befriedigende Lösungen sind derzeit aufgrund der Komplexität des Problemes nicht absehbar.

Heereszeuganstalt Salzburg, Struberkaserne, Kleßheimer Allee 51-53,
5020 Salzburg

Zu den Punkten 1 bis 4: Im Zuge derzeitiger Planungen von Neuordnungen der Kasernennutzung im Raum Salzburg kommt einem Neubau einer Heereszeuganstalt laut Mitteilung der zuständigen Bauabteilung eine erhebliche Wahrscheinlichkeit zu. Alle befaßten Baudienststellen stimmen deshalb darin überein, in der Brünieranlage vorerst keine größeren Investitionen zu tätigen.

Zu Punkt 5: Die kleinen Bauschäden wurden von der zuständigen Baudienststelle nach Erfordernis behoben.

Zu Punkt 6: Die Elektroinstallation wurde, soweit unbedingt erforderlich, von der zuständigen Baudienststelle instandgesetzt.

UN - Heimatfunkstelle im Objekt 1303 der
Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals

Zu den Punkten 1 bis 4: Da die Verlegung der UN-Heimatfunkstelle nach Wien geplant ist, werden am Standort Salzburg grundsätzlich keine weiteren Investitionen getätigt. Das BMwA wurde jedoch ersucht, die Elektroinstallationen des betroffenen Objektes überprüfen zu lassen.

Turba-Kaserne, 7423 Pinkafeld

Zu Punkt 1: Gemäß Stellungnahme des zuständigen Armeekommandos kann vorerst kein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 2: Das BMwA wurde ersucht, die aufgezeigten Mängel zu beheben.

Zu Punkt 3: Im Zuge der Auflassung von Naturalwohnungen und Widmungsänderungen kann voraussichtlich ab 1992 entsprechender Lagerraum bereitgestellt werden.

Lager Kaufholz, 3804 Allentsteig

Zu Punkt 1: Die Neuerrichtung von Werkstätten wurde in das Bauprogramm aufgenommen. Der Zeitpunkt für eine Realisierung ist jedoch aus finanziellen Gründen nicht absehbar.

Zu Punkt 2: Die zuständige Baudienststelle hat eine Abänderung der Bodenverfließung unter Hinweis auf die geltende Benützungsbewilligung abgelehnt.

Raab-Kaserne, 3512 Mautern

Zu den Punkten 1 und 2: Seitens der zuständigen Baudienststelle wird derzeit eine baubehördliche Bewilligung für entsprechende Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen angestrebt. Die finanzielle Bedeckung der Maßnahmen konnte jedoch noch nicht sichergestellt werden.

Schuhmacherwerkstätte

Zu Punkt 3: Die Erweiterung der Schuhmacherwerkstätte wird derzeit von der zuständigen Baudienststelle geplant. Die finanzielle Bedeckung konnte noch nicht sichergestellt werden.

Schneiderwerkstätte

Zu Punkt 4: Die Erweiterung der Schneiderwerkstätte wird derzeit von der zuständigen Baudienststelle geplant. Die finanzielle Bedeckung konnte noch nicht sichergestellt werden.

Kommandogebäude

Zu Punkt 5: Zusätzliche Kanzleiräume konnten bisher nicht bereitgestellt werden.

Lager Kaufholz, Küchenbetrieb, 3804 Allentsteig

Seitens der zuständigen Baudienststelle wird die Verlegung eines gleitsicheren Fußbodens mit dem Hinweis auf eine geltende Benützungsbewilligung abgelehnt.

Hessen-Kaserne Wels, Panzerstabsbattillon 4 NTI Kp,
Garnisonstraße 1, 4600 Wels

Eine Adaptierung des provisorischen Werkstättenraumes wird seitens der zuständigen Baudienststelle als nicht zielführend abgelehnt. Ein geplanter Werkstättenneubau konnte aus finanziellen Gründen bisher nicht verwirklicht werden. Derzeit werden organisatorische Lösungsmöglichkeiten für das Problem geprüft.

Dringlichkeitsreihung:

1. Smola-Kaserne
2. Carl-Kaserne
3. Heereszeuganstalt Salzburg

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

=====

**Bundesrealgymnasium
Krottenbachstraße 11-13, 1190 Wien**

Der Konferenzraum ist aufgrund seiner Kubatur für die Abhaltung von Konferenzen (bei denen ca. 60 Bedienstete anwesend sind) nicht geeignet, da auf jeden Bediensteten ein Luftvolumen von mindestens 12 m^3 entfallen sollte.

**Bundesgymnasium und
Bundesrealgymnasium
Bernoullistraße 3, 1220 Wien**

Es wäre jedem Bediensteten ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Heimerziehung
Braitnerstraße 26, 2500 Baden**

Die bei Fettbackgeräten und Kochstellen entstehenden Dämpfe wären über eine Dunstabzugshaube mit eingebauten Fettfiltern mechanisch abzusaugen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten.

**Bundesstaatliche Pädag.
Bibliothek für Niederösterreich
Mühlgasse 67, 2500 Baden**

Im Bücherspeicher wäre für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B.: Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein sollten oder Einbau von elektrischen Ventilatoren).

- 67 -

**Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Mühlgasse 65, 2500 Baden**

Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

**Bundesgymnasium und
Bundesrealgymnasium
Frauengasse 3-5, 2500 Baden**

Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

**Höhere Bundeslehranstalt
für wirtschaftliche Berufe
Germergasse 5, 2500 Baden**

1. Der Umkleideraum für das weibliche Lehrpersonal erscheint zu klein. Für mehr als 50 Personen stehen nur ca. 9 m² zur Verfügung. Es sollte hierfür ein Raum mit versperrbaren Kastenabteilen für jede Lehrkraft und mit entsprechend großer Freifläche zum Umziehen zur Verfügung gestellt werden.

2. Beim Turnsaal sollte eine eigene Dusche mit anschließender Umkleidemöglichkeit für die Lehrkräfte eingerichtet werden. Die Benützung des Schülerduschraumes erscheint für Lehrkräfte nicht zumutbar, da kein eigener Umkleideraum vorhanden ist.

3. Am Fleischwolfaufsatz der Küchenmaschine im Lehrhaushalt wäre eine Einlaufsicherung fest anzubringen, sodaß mit den Fingern nicht mehr bis zur Schnecke gegriffen werden kann. Anstelle dieser Maßnahme könnte auch der

innere Durchmesser des Trichterhalses auf höchstens 50 mm Durchmesser verkleinert werden.

4. Das zeitweise stark überbelegte Konferenzzimmer wäre zusätzlich zu den offenbaren Fenstern mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage, wobei auf die Vermeidung von schädlicher Zugeinwirkung besonders Rücksicht zu nehmen ist, auszustatten.

5. Entsprechend der Größe des Lehrkörpers wären Umkleieräume mit versperrbaren, ausreichend großen und luftigen Kästen zur Verfügung zu stellen.

6. Die Zentrifuge (Füllgewicht 25 kg) wäre mindestens einmal jährlich von einem befugten Fachkundigen (z.B. Techn. Überwachungsverein, Sachverständiger des Amtes der NÖ. Landesregierung, Ziviltechniker) nachweislich überprüfen zu lassen.

**Bundesoberstufenrealgymnasium
Herrengasse 29, 2700 Wiener Neustadt**

1. Am Stiegenabgang zum Kesselhaus wäre ein Handlauf anzubringen.

2. An der Stiege beim Verbindungsgang wäre an beiden Seiten eine Anhaltestange anzubringen.

3. Bei den Waschplätzen der Bediensteten wären Seifenspender und hygienische Händetrocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4. Im Betrieb vorhandene vierstrahlige Rollstühle wären zur Vermeidung von Unfällen durch fünfstrahlige zu ersetzen.

5. Die Drucker der EDV-Anlage wären mit einer Schallschutzhaube auszustatten.

6. Die großteils undichten Fenster im Altbau wären instandzusetzen.

- 69 -

7. Im Filterraum für die Badewasserreinigung wäre für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. durch Einbau einer mechanischen Lüftung).

8. Im Umkleideraum für das Reinigungspersonal wäre für eine ausreichende, zugfreie Belüftung Sorge zu tragen.

9. Die brennbaren Lagerungen (z.B. Kartons mit Textilien und Toilettenpapier) wären aus der Lüftungszentrale zu entfernen.

10. Die Holzessel mit den desolaten Sitzflächen in den Lehrerzimmern beim Bad wären auszutauschen.

11. Den Bediensteten, die mit Säuren, Laugen oder anderen ätzenden Flüssigkeiten hantieren müssen, wären Schutzbrillen bzw. Gesichtsschutz, lange Schürzen, Schutzhandschuhe mit langen Stulpen und Stiefel zur Verfügung zu stellen. Diese Schutzausrüstungen müßten säure- und laugenfest sein (z.B. Flockungsmittel und Säuregranulat).

12. Die Brandschutztüren bei der Heizungsanlage wären geschlossen zu halten.

13. Der Dusch- und Waschraum der Schulwarte im Keller wäre zu reinigen und mit einem neuen Farbanstrich zu versehen. Weiters wäre der Holzrost aus dem o.a. Raum zu entfernen.

**AHS Bundesgymnasium
Zehnergasse 15, 2700 Wr. Neustadt**

1. Das Lehrerzimmer bei der Küche wäre mit einer geeigneten Heizung auszustatten. Die Raumheizung wäre so zu dimensionieren und zu betreiben, daß in der kalten Jahreszeit während der Arbeitsstunden eine Raumtemperatur zwischen 19° C und 25° C erreicht wird.

2. Die teilweise undichten Fenster wären instandzusetzen.

3. An einigen Stufen in Haupttreppenhäusern finden sich Ausbrüche an den Vorderkanten. Diese wären zur Verhinderung von Unfällen auszubessern.

4. Die zu geringe Durchgangsbreite beim Drucker der EDV-Anlage wäre zu vergrößern.

5. Die Bildschirme der EDV-Anlage wären grundsätzlich im rechten Winkel zu den Fensterflächen aufzustellen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, könnte störende Lichteinstrahlung auch durch Streifenvorhänge mit senkrechten Drehachsen beseitigt werden.

6. Durch entsprechende Platzwahl bzw. Verwendung geeigneter Leuchten (z.B. Spiegelrasterleuchten) wäre dafür Sorge zu tragen, daß keine Einspiegelung von Beleuchtungskörpern in die EDV-Bildschirme erfolgt. Auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2630, Teile 1 und 2, wäre hinzuweisen.

7. Der Drucker der EDV-Anlage wäre mit einer Schallschutzhaube auszustatten.

8. Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, dürften Handtücher nur zur einmaligen Benutzung bestimmt sein.

**Bundesrealgymnasium Lilienfeld,
Klosterrotte 1, 3180 Lilienfeld**

1. Bei den Beleuchtungskörpern auf dem Dachboden und im Keller wären Glasschutzglocken anzubringen.

2. Beim Stiegenaufgang in den 2. Stock wäre ein Handlauf zu montieren.

3. Um die Brandgefahr auf den Dachböden zu mindern, wäre eine Entrümpelung durchzuführen. Eine sofortige Entfernung der beiden Treibstoffkanister (einer leer, einer teilweise gefüllt) wäre zu veranlassen.

- 71 -

**Höhere Bundesanstalt für weibliche Berufe und Bundesfachschule für Sozialberufe
Eybnerstraße 23, 3100 St.Pölten**

1. Den Bediensteten wäre geeignete Kälte- und/oder Nässeschutzkleidung einschließlich geeigneten Schuhwerks zur Verfügung zu stellen (insbesondere für Schneeräumungsarbeiten).

2. Beim Pausenhof NORD wäre ein Windfang anzubringen, um schädliche Zugluft hintanzuhalten (dzt. Zugluft bis Schulwartloge gegeben).

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St.Pölten
Josefstraße 84, 3100 St.Pölten**

1. Eine Belästigung der Bediensteten durch direktes Sonnenlicht wäre hintanzuhalten (Turnsaal I+II, Südseite).

2. Scharfe Kanten bei Verkehrswegen wären durch geeignete Verkleidung abzudecken.

3. Türen sollten quetschstellenfrei geschlossen werden können.

4. Der Ausgang zum Obergeschoß bzw. die frontseitigen Stiegenhäuser des Neubaus wären durch ein standsicheres, ausreichend verankertes Geländer zu sichern.

5. Sechs Fenster sind nicht kipp- und fallsicher öffnbar. Die momentane Gefahr beim Öffnen wäre durch geeigneten Umbau zu beseitigen.

**Bundesoberstufenrealgymnasium Perg
Dirnbergerstraße 43, 4320 Perg**

Ein Großteil der Fenster des gesamten Gebäudes sind durch Witterungseinflüsse in einem Zustand, der eine Erneuerung dringend erforderlich machen würden.

Die Fenster sind teilweise blind, schließen schlecht, sind verzogen und schwer zu öffnen.

**Bundesgymnasium und
Bundesrealgymnasium Urfahr
Peuerbach Straße 35, 4040 Urfahr**

1. Aufgrund einer offensichtlich nicht ausreichend tragfähigen Fußbodenunterkonstruktion ist an einigen Stellen der Verkehrswege der Estrich eingebrochen. Die dadurch bestehenden Unebenheiten im Fußbodenbelag haben bereits zu zwei Unfällen geführt. Eine Ausbesserung der schadhaften Fußbodenbereiche wäre erforderlich.

2. Dem Lehrpersonal steht unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalstandes keine ausreichende Anzahl an Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Bei einigen Waschbecken fehlt Warmwasser. Es wäre daher eine entsprechende Ergänzung der Sanitäreinrichtungen notwendig.

**Bundesfachschole für wirt-
schaftliche Berufe - Expositur
der HBLA Innsbruck
6405 Pfaffenhofen 41**

1. Der z.T. als Lagerraum für die Betriebsküche dienende ehemalige Baderraum wäre entsprechend als Lagerraum zu adaptieren. Durch entsprechende Maßnahmen wären Geruchsbelästigungen durch ausgetrocknete Gullys zu verhindern.

- 73 -

2. In der WC-Anlage im Erdgeschoß wäre für die Bediensteten zumindest ein Pißstand einzurichten. Bei der Waschgelegenheit wären ein Seifenspender und eine Händetrockeneinrichtung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Lebensmittel-Vorratsschränke für die Lehrpersonen wären aus hygienischen Gründen mit leicht zu reinigenden Regalfächern auszustatten. Ferner wird eine Vergrößerung der Aufbewahrungsmöglichkeit von Lebensmitteln empfohlen.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt
Reichsstraße, 6900 Bregenz**

1. Bürodrehstühle und ähnliche Stühle mit eingebauten Gasfedern wären gemäß Verordnung Nr. 192/85 prüfen zu lassen.

2. Die Türe (Fluchttüre aus dem Garderoben- und Werkstätentrakt Richtung Weberweg) wäre nach außen aufschlagend einzurichten.

**Bundeschule für
wirtschaftliche Berufe
Schulstraße 7, 7423 Pinkafeld**

Die in der Lehrküche über den Kochstellen entstehenden Dämpfe und Dünste sollten über möglichst weit herabreichende Dunstabzugshauben erfaßt und mittels mechanischer Absaugung ins Freie abgeführt werden.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt
Osternbergerstraße 55, 5280 Braunau**

1. Für die innenliegenden Unterrichtsräume - Labor Elektronik und EDV, Medienraum - wäre die Lüftungsanlage entsprechend dem derzeitigen Verwendungszweck umzubauen.

2. In der Schweißerei sollte die abgesaugte Luftmenge durch eine mechanisch zugeführte, vorwärmbare Frischluft ersetzt werden.

3. Zur Vermeidung der Stolpergefahr in der mechanischen Werkstätte, in der elektromechanischen Werkstätte (Blechbearbeitung), in der Schweißerei und im Zentrallager sollten die Holzstöckelpflasterböden instandgesetzt werden oder durch eine geeignete andere Bodenauflage ersetzt werden.

4. Die Ausstattung der West- und Nordfassade des Schulgebäudes mit verbesserter Wärmedämmung, sowie die Adaptierung der Lehrwerkstätten und der Turnsäle mit schalldämmenden Einbauten wäre dringend erforderlich.

**Bundessportschule Obertraun
Winkl 49, 4831 Obertraun**

Die Lüftungsanlage in der Küche entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Es wird empfohlen, eine mechanische Entlüftungsanlage zu installieren, welche die entstehenden Kochdünste möglichst an deren Entstehungsstelle erfaßt (Schwadenfänge) und ins Freie ableitet. Für eine entsprechende Zufuhr frischer Luft, die bei Bedarf vorgewärmt werden kann, wäre zu sorgen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den nachstehend angeführten Dienststellen sind keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Bundesstaatliche Päd. Bibliothek für NÖ, 2500 Baden
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
2500 Baden
Bundesoberstufenrealgymnasium, 2700 Wr. Neustadt
Bundesgymnasium, 2700 Wr. Neustadt
Bundesrealgymnasium, 3180 Lilienfeld
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten,
3100 St. Pölten
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 4040 Urfahr
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 6900 Bregenz

Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe,
7423 Pinkafeld
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 5280 Braunau

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Ressortleiter für Unterricht, Kunst und Sport mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundesrealgymnasium, 1190 Wien
Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung,
Bundesspielplatz Wienerberg,
Grenzackergasse 23, 1100 Wien
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
Hetzendorferstraße 66, 1120 Wien
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
Wassermannsgasse 12, 1210 Wien
Pädagogische Akademie, Mühlgasse 67, 2500 Baden
Pädagogische Institut des Bundes für Niederösterreich,
Mühlgasse 67, 2500 Baden
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
Schillergasse 10, 2620 Neunkirchen
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Neunkirchen,
Otto Glöckel-Weg 1, 2620 Neunkirchen
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
Ungargasse 29, 2700 Wr. Neustadt
Bundesrealgymnasium Wiener Neustadt,
Gröhrmühlgasse 27, 2700 Wr. Neustadt
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule St. Pölten,
Waldstraße 1, 3100 St. Pölten
Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches
Bundesrealgymnasium, Schillerplatz 1,
3340 Waidhofen/Y.
Bundesgymnasium, Anzengruberstraße 6, 3300 Amstetten
Bundesakademie für Sozialarbeit,
Schulring 18, 3100 St. Pölten
Höhere Technische Bundeslehranstalt,
Hauptstraße 182, 8740 Zeltweg
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium,
7432 Oberschützen 174
Schulzentrum Neusiedl/See,
Seestraße 18b, 7100 Neusiedl/See
Bundesgymnasium Krems, Piaristengasse 2, 3500 Krems/Donau
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang,
Bürglstraße 1-6, 5350 Strobl

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesrealgymnasium, Krottenbachstraße 11-13,
1190 Wien

Das im 1. Stock gelegene Konferenzzimmer (Sitzungssaal mit zeitweiligen Aufenthalt) ist ca. 89 m² groß und für 60 Bedienstete eingerichtet. Die gänzliche Auslastung ist jedoch nur wenige Male im Jahr gegeben. Ansonst wird die gleichzeitige Anwesenheit von 30 Personen nicht überschritten. Im eher seltenen Extremfall ist eine kurzzeitige Unterschreitung des Luftvolumens von 12 m³ pro Person im Hinblick auf die ausreichend bestehende Lüftungsmöglichkeit sicher tolerierbar.

Bundesfachschiule für wirtschaftliche Berufe - Expositur
der HBLA Innsbruck, 6405 Pfaffenhofen 41

Zu den Punkten 1, 2 und 3:

Die Bundesfachschiule ist in einem angemieteten Objekt untergebracht. Es handelt sich dabei um ein Kloster. Die vom Bund angemieteten Räume wurden vorher für eine Privatschiule genützt.

Die Sanierung der WC Anlagen und der Lagerräume für die Küche kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kreditmittel erfolgen. Der Landes-schulrat ist bemüht, die Beanstandungen ehestmöglich zu beheben.

Bundessportschiule Obertraun, Winkl 49, 4831 Obertraun

Die bestehende Lüftungsanlage in der Küche kann erst im Zuge der Generalsanierung der Küche überholt und dem derzeitigen Stand der Technik angepaßt werden. Sie kann erst nach erfolgter Planung und Sicherstellung der finanziellen Bedeckung, voraussichtlich erst in den nächsten drei Jahren, durchgeführt werden.

Institut für Heimerziehung, Braitnerstraße 26, 2500 Baden

Die geforderte Dunstabzugshaube bei den Kochstellen und dem Fettbackgerät kann erst im Zuge einer baulichen Generalsanierung des denkmal-geschützten Schlosses Braiten, installiert werden.

Höhere Bundesanstalt für weibliche Berufe und
Bundesfachschiule für Sozialberufe,
Eybnerstraße 23, 3100 St. Pölten

Zu Punkt 1 der Beanstandung durch das Arbeitsinspektorat wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 80 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 allenfalls in Verbindung mit § 23 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist der Dienstgeber verpflichtet nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes dem Bediensteten Dienst-kleidung beizustellen.

Nach der Dienstrechtsverfahrensverordnung fallen Verfügungen bezüglich der Sachleistungen in die Kompetenz der Landesschulbehörden, soweit es sich nicht um Bedienstete an einer dem BMUKS unmittelbar nachgeordneten Dienststelle handelt.

Zufolge der Absichtserklärung des Bundeskanzleramtes, diesen Problembereich einer bundeseinheitlichen Regelung zuzuführen, erging seinerzeit eine Rundfrage, welche Dienstkleider üblicherweise zur Verfügung gestellt werden. Für das Schulwartepersonal wurden fast bundeseinheitlich nur Arbeitsmäntel und (bzw.) Overalls für erforderlich angesehen. Vereinzelt wird auch eine Nässeschutzkleidung zugebilligt. Eine regelrechte Kälteschutzkleidung ist nicht üblich.

Im übrigen ist bis heute die vom BKA angekündigte Dienstkleidervorschrift noch nicht erlassen worden.

Zu Punkt 2: Der Windfang für den Pausenhof Nord wurde schon im Zuge einer Verbesserung im Hinblick auf Energiesparmaßnahmen beim Landesschulrat bzw. dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport beantragt.

Bundesoberstufenrealgymnasium Perg,
Dirnbergerstraße 43, 4320 Perg

Wegen fehlender Geldmittel können die Mängel zur Zeit nicht von der Landesbaudirektion behoben werden.

Ein nicht unbeträchtlicher Anteil der festgestellten Maßnahmen fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und von diesem Ressort budgetiert wird.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst stellt weiters fest, daß eine Gruppe von Beanstandungen Maßnahmen erfordert, deren Behebung allerdings einen hohen finanziellen Aufwand nach sich zieht. Dazu ist festzustellen, daß diese sicher nicht unmittelbar, sondern nur im Zuge eines längerfristigen Konzeptes beseitigt werden können. Zum Teil können die von den Arbeitsinspektoraten verlangten Voraussetzungen sogar nur dann geschaffen werden, wenn neue Räumlichkeiten durch Um- bzw. Neubaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden bzw. dadurch entlastete Anstalten einer erst dann möglichen Funktionssanierung unterzogen werden können.

Bei den nicht behobenen Beanstandungen handelt es sich in den meisten Fällen um solche Maßnahmen. Im Hinblick auf die Spargesinnung der Bundesregierung werden solche Maßnahmen auch weiterhin einen längeren Zeitraum umfassen müssen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Bernoullistraße 3, 1220 Wien,
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
Mühlgasse 65, 2500 Baden und
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Frauengasse 3-5, 2500 Baden

Zu der oftmals auftretenden Beanstandung der Arbeitsinspektorate, daß "jedem Bediensteten ein zur Aufbewahrung seiner Kleidung ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung gestellt werden sollte, muß seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) werden angehalten, daß, falls für das Nicht-Lehrpersonal keine Garderobenspinde vorhanden sind, pro Schulwart und Reinigungspersonal Garderobenspinde im Ausmaß von ca. 30/50/205 cm angeschafft werden sollten.

Für das Verwaltungspersonal und die Lehrerschaft sind Stangengarderoben oder Garderobenstände bundesweit üblich, da diese aus hygienischen Gründen zweckmäßig erscheinen und aus Platzgründen große, luftige und versperrbare Garderobenkästen meist nicht aufstellbar sind.

Darüber hinaus müssen gemäß BGB1.Nr. 164/1967, § 4 (2) Wasch- und Umkleieräume nur dann vorhanden sein "wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Bekleidung am Dienstort notwendig macht". Dies trifft für das Verwaltungspersonal und die Lehrerschaft (Ausnahme Lehrer für Leibesübung und Werkstätten, die über entsprechende Anlagen verfügen) nicht zu.

Dringlichkeitsreihung:

1. Bundesfachschnule für wirtschaftliche Berufe -
Expositor der HBLA Innsbruck
2. Bundesoberstufenrealgymnasium Wr.Neustadt

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
=====**Gebäudeaufsicht Allentsteig,
Bauhof Lager Kaufholz**

Da Spritzlackierarbeiten im Freien bei trockenem Wetter durchgeführt werden müssen, wäre der Einbau einer Spritzlackierkabine im Werkstättengebäude sehr zweckmäßig.

Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Stubenring 1, 1010 Wien
Bundesbaudirektion Van Swieten Kaserne, Brünnerstraße 238,
1210 Wien
Bundesbaudirektion Wien, Gebäudeaufsicht,
Maurichgasse 18-20, 1220 Wien
Bundesbaudirektion Wien, Bundesgebäudeverwaltung II,
Bahnstraße 2, 2603 Felixdorf
Vermessungsamt, 3390 Melk
Vermessungsamt, 3100 St.Pölten
Vermessungsamt, 6900 Bludenz

Zu der für die nachstehend angeführte Dienststelle empfohlene Maßnahme brachte der Ressortleiter folgenden Einwand für eine andere Maßnahme vor:

Gebäudeaufsicht Allentsteig, Bauhof Lager Kaufholz

Der empfohlene Einbau einer Spritzlackierkabine ist im Hinblick auf den sehr geringen Umfang von anfallenden Spritzarbeiten wirtschaftlich nicht vertretbar.

Diese Arbeiten können entweder bei entsprechender Witterung weiterhin im Freien durchgeführt oder durch Pinselanstrich ersetzt werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

=====

**Institut für Feinwerktechnik
Technische Universität Wien
Gußhausstraße 25, 1040 Wien**

1. Die Beleuchtung der Diensträume und der Arbeitsplätze sollte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 entsprechen.

2. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

3. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

4. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären ÖNORM-gemäß mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

Bei den Flaschen von Autogenschweißanlagen wären ÖNORM-gerechte Rückschlagpatronen anzubringen.

5. Die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneidanlagen wären bei jedem Schweißplatz anzuschlagen.

6. Die beim Elektroschweißen entstehenden Gase, Rauche und Dämpfe wären direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten.

7. An Arbeitsplätzen dürfte höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdeten Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden (Entfettungsmittel etc.).

8. Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären in eigenen Räumen unterzubringen oder durchzuführen.

Bei Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären diese Stoffe direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten (Entfettungsmittel etc.).

9. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

10. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

11. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Hochschule für angewandte Kunst,
Meisterklasse Keramik
Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

1. Explosionsschutzmaßnahmen wären an der Siebdruckmaschine nur dann erforderlich, wenn der Flammpunkt brennbarer Flüssigkeiten 21°C (oder darunter) beträgt und keine zusätzliche Erwärmung erfolgt. Die Siebwaschanlage wäre, da ein Siebwaschmittel mit einem Flammpunkt von 33°C verwendet wird, jedenfalls explosionsgeschützt auszuführen.

Die Bedingungen hinsichtlich Erdung und elektrostatischer Ableitung von Maschinen und Geräten der Siebdruckanlage sollten im Sinne der "Sicherheitsregeln für Siebdruckanlagen" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften der BRD eingehalten werden.

2. Der Waschvorgang der Siebdruckwaschanlage müßte durch entsprechende elektrische Koppelung nur bei eingeschalteter Absaugung der Waschanlage möglich sein.

3. Siebdruckarbeiten und Arbeiten an der Siebdruckwaschanlage wären nur bei eingeschalteter Raumabsaugung zulässig, die in Bodennähe zu situieren wäre und derart ins Freie zu führen wäre, daß Bedienstete der Hochschule nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Die Raumabsaugung sollte derart ausgelegt sein, daß die MAK-Werte aller Komponenten der verwendeten Lösungsmittel nicht erreicht werden.

4. In unmittelbarer Nähe der Siebdruckwaschanlage gelagerte elektrische Stecker und Schalter wären zu entfernen und in einem Bereich des Siebdruckraumes zu situieren, in welchem kein Explosionsschutz erforderlich ist bzw. keine Explosionsgefahr möglich ist.

5. Die Absaugung der Siebdruckwaschanlage sollte derart leistungsfähig sein, daß die abgesaugten Dämpfe jederzeit zuverlässig über Dach ins Freie geleitet werden.

**Österreichisches Bundesinstitut
für den wissenschaftlichen Film
Schönbrunner Straße 56, 1050 Wien**

Die Betriebsanlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Insbesondere wären sämtliche Selbstschließeinrichtungen brandhemmender Türen funktionsfähig zu erhalten, Garderoberräume vorzusehen und die erforderlichen Luftvolumina für Arbeitsräume von Lagerungen freizuhalten.

**Technische Versuchs- und
Forschungsanstalt
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

Karlsplatz 13:

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten.

Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen (Fluchtwege aus den Kellerräumen etc.).

2. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen (Erdgeschoß).

3. Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Stahlbandtriebe oder deren Auflaufstellen, wären zu verkleiden (Seilprüfstand etc.).

4. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle; leere Propangasflaschen wären zu entfernen).

5. Die verschmutzten Räume der Dienststelle wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen.

Gußhausstraße 25-29

6. Die Verkehrswege müßten so angelegt und beschaffen sein, daß der in der Dienststelle übliche Verkehr sicher erfolgen kann.

Verkehrswege dürften keine Stolperstellen aufweisen und müßten gleitsichere Oberflächen oder gleitsichere Beläge haben.

Laufstege, Podeste, Plattformen, Rampen und ähnliche Verkehrswege müßten tragfähig hergestellt und sicher befestigt sein.

Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

Hauptverkehrswege in Diensträumen müßten eine ausreichende Breite, mindestens jedoch eine solche von 1,20 m besitzen. Nebenverkehrswege, wie Durchgänge zwischen Lagerungen oder Maschinen, müßten ausreichend, mindestens jedoch 0,60 m breit sein.

7. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

Tote elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen.

Den Bediensteten wäre zweckentsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

Die WC-Anlagen, Waschräume und Duschen wären regelmäßig zu reinigen bzw. instandzusetzen.

**Technische Universität Wien
Forschungsinstitut für Hoch-
leistungsstrahltechnik
Mostgasse 3, 1040 Wien**

1. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen. (Z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren.) (Versuchsraum, freie Fläche zu gering, ebenso Fluchtwege etc.)

2. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen.

3. Handfeuerlöscher müßten der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind mindestens alle zwei Jahre nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

5. Den Bediensteten wäre eine Essenwärmemöglichkeit und eine entsprechende Anzahl Tische und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

**Technische Universität Wien
Institut für Theoretische Physik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. In den Arbeitsräumen sollten folgende Luftgeschwindigkeits- und Luftfeuchtwerte nicht überschritten werden:

bei geringer körperlicher Beanspruchung 0,1 m/sec,
bei normaler körperlicher Beanspruchung 0,2 m/sec und
30 bis 70 % relative Luftfeuchtigkeit,
bei Verwendung von Klimaanlage 40 bis 70 %.

2. Schutzmaßnahmen gegen die Einwirkung von Lärm wären erforderlich, wenn der Beurteilungsgeräuschpegel um mehr als 10 dB auf einen Wert von über 65 dB erhöht wird bzw. ein Lärm mit Spitzenwerten von 85 dB oder mehr verursacht wird (z.B. Aufstellen der lärmenden Betriebseinrichtungen in eigenen Räumen; Kapselung; Abschirmung; schallschluckende Ausführung von Wänden, Decken und Fußböden usw.).

Arbeitsplätze wären so einzurichten, daß nach Art der Tätigkeit folgende Grenzwerte der Lärmbelastung nicht überschritten werden:

überwiegend geistige Tätigkeiten 50 dB,
einfache Bürotätigkeiten (oder Vergleichbares) 70 dB und
alle sonstigen Tätigkeiten unter 85 dB.

**Technische Universität Wien
Institut für allgemeine Physik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Strahlbandtriebe oder deren Auflaufstellen, wären zu verkleiden oder zu verdecken (Vakuummotor, Kreissäge etc.).

2. Kreissägen wären mit einem geeigneten, der Form des Sägeblattes möglichst angepaßten Spaltkeil samt Schutzhaube auszustatten.

**Technische Universität Wien
Institut für math. Analysis
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (Seminarräume).

Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen (Seminarräume).

2. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren).

Werden Klimaanlage verwendet, müßte das Raumklima durch zur Verfügung gestellte Meßgeräte überprüfbar sein.

3. Notausgänge und Notausstiege sowie erforderlichenfalls die Verkehrs- und Fluchtwege zu diesen wären gemäß ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen.

Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein. (Die im Zuge der Fluchtwege von Seminarräumen befindlichen Türen müßten in Fluchtrichtung aufschlagen.)

4. Es wäre ein Handfeuerlöscher mit CO₂-Füllung im EDV-Maschinenraum bereitzuhalten.

Das Offenhalten von Brandschutztüren mittels Türstopperrn wäre verboten. Vorhandene Türstopper wären zu entfernen. (Tisch entfernen.)

5. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

6. Im Institut wäre für die Bediensteten mindestens ein den Studenten nicht zugängliches WC einzurichten.

7. Den Bediensteten wäre einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, wobei Entnahmestellen entsprechend zu kennzeichnen wären. Über die Qualität des Trinkwassers wäre ein Gutachten erstellen zu lassen.

8. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

**Technische Universität Wien
Institut für Statistik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Es wäre ein Handfeuerlöscher mit CO₂-Füllung im EDV-Maschinenraum bereitzuhalten.

2. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

3. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wären den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

In Aufenthaltsräumen wären betriebliche Lagerungen nur insoweit zulässig, als sie die Nutzung dieser Räume nicht beeinträchtigen und vom Lagergut keine Gefährdungen auf die Bediensteten ausgehen können.

**Technische Universität Wien
Institut für Fertigungstechnik
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

1. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen.

2. Verkleidungen, Verdeckungen und Umwehrungen müßten aus widerstandsfähigem Material gefertigt und sicher befestigt sein (Roboter). Sie

- 89 -

dürften ohne Hilfsmittel nicht abnehmbar sein. Die ÖNORM Z 1590 wäre zu beachten.

3. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

4. Kräne wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen.

5. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandbehältern ersichtlich zu machen.

Technische Universität Wien
Institut für künstlerische Gestaltung
Karlsplatz 13, 1040 Wien

1. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren).

2. Fenster und sonstige Lüftungsöffnungen müßten einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2 % der Bodenfläche aufweisen.

Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

3. Verkehrswege müßten so angelegt und beschaffen sein, daß der in der Betriebsanlage übliche Verkehr sicherer erfolgen kann.

4. Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

5. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen.

6. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (Beleuchtung am Dachboden etc.).

7. Schweißplätze wären mittels undurchsichtiger Materialien (z.B. Schweißvorhänge) abzuschirmen.

8. Bei den Bandsägen wären die Bandsägescheiben und der zum Schneiden nicht benützte Teil des Sägeblattes zugriffssicher zu verkleiden.

9. Bei Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären diese Stoffe direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten (Bearbeitung von Schaumstoffplatten etc.).

10. Die Standorte der Handfeuerlöscher und sonstiger Löscheinrichtungen wären gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.

11. Folgende Türen wären brandhemmend gemäß ÖNORM B 3850 herzustellen: Dachbodentür.

12. Das im Institut bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

13. Im Institut wäre für die Bediensteten mindestens ein, den Studenten nicht zugängliches WC einzurichten.

14. Garderoberräume wären so einzurichten, daß eine Mindestraumtemperatur von 21°C gewährleistet ist. (Die Aufstellung von Garderobekästen im Dachboden wäre unzulässig.)

15. Im Institut wären Umkleidemöglichkeiten getrennt nach Geschlechtern zur Verfügung zu stellen.

16. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

**Technische Universität Wien
Institut für Geometrie
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten. Diese müßte bei Ausfall oder Außerfunktionsetzung der Netzbeleuchtung in Funktion bleiben. Überdies fehlen im Zeichensaal Zusatzleuchten.

2. Bei mechanischer Lüftung wären mindestens für jeden beschäftigten Bediensteten folgende Frischluftmengen je Stunde zuzuführen:

- bei geringer körperlicher Beanspruchung 35 m^3
- bei normaler körperlicher Beanspruchung 50 m^3
- bei starker körperlicher Beanspruchung 70 m^3 .

Die der abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge wäre dem Raum zugfrei und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt zuzuführen.

Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

3. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit leicht erreichbar und benützbar erhalten werden; für gesicherten Aufstieg, Podeste u.dgl. wäre zu sorgen (Zeichensaal etc.).

**Technische Universität Wien
Universitätsdirektion und
Universitätsarchiv
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

Universitätsdirektion:

1. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten müßte eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m^2 vorhanden sein.

Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten sollte ein Luftraum von mindestens 12 m^3 bei geringer-, 15 m^3 bei normaler- und 18 m^3 bei starker körperlicher Beanspruchung vorhanden sein.

2. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren) (Quästur etc.).

3. In Arbeitsräumen dürften folgende Luftgeschwindigkeits- und Luftfeuchtwerte nicht überschritten werden:

bei geringer körperlicher Beanspruchung $0,1 \text{ m/sec.}$,

bei normaler körperlicher Beanspruchung $0,2 \text{ m/sec.}$ und

30 bis 70 % relative Luftfeuchtigkeit, bei Verwendung von Klimaanlage
40 bis 70 %.

Werden Klimaanlage verwendet, müßte das Raumklima durch zur Verfügung gestellte Meßgeräte überprüfbar sein (Portierlogen etc.).

4. Verkehrswege dürften keine Stolperstellen aufweisen und müßten gleitsichere Oberflächen oder gleitsichere Beläge haben (Druckerei etc.).

5. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären gemäß der ÖNORM 7850 mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen (Werkstätte).

Alte Glasflaschen wären zu entsorgen (Tischlerei, Hof etc.).

6. Die Bandschleifmaschinen wären mit Schutzabdeckungen an den Scheiben auszustatten (Werkstätte).

7. Von beruflich strahlenexponierten Personen (auch Strahlenschutzbeauftragter) müßte die gesundheitliche Eignung durch einen ermächtigten Arzt nachgewiesen werden.

8. Lagerungen wären so vorzunehmen, daß ein Herabfallen, Abrutschen, Umfallen oder Wegrollen von Lagergut verhindert wird (Quästur etc.).

9. In den Vorräumen wären die leicht brennbaren Lagerungen zu entfernen (Quästur etc.).

10. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

11. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

12. Die verschmutzten Räume des Institutes wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen (Druckerei etc.).

Universitätsarchiv:

13. Die Überwachungsintervalle der Aufzüge (Personenaufzüge mindestens einmal jährlich, Lastenaufzüge ohne Personenbeförderung mindestens alle 2 Jahre, Kleinlastenaufzüge bis max. 100 kg mindestens alle 3 Jahre) wären einzuhalten.

Die Brandmeldeanlage mit Ionisationsrauchmeldern wäre mindestens einmal jährlich nachweislich auch dahingehend zu überprüfen, ob das Entfernen eines Ionisationsrauchmelders angezeigt wird (siehe auch Universitätsdirektion).

Mauerdurchbrüche, Lüftungsdurchführungen u.dgl. in brandabschnittsbildenden Wänden wären brandbeständig (F 90 gemäß ÖNORM B 3800) zu verschließen (Bücherlager etc.).

**Institut für elektrische
Maschinen und Antriebe
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

**Technische Universität Wien
Institut für elektrische Meßtechnik
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

1. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

Notausschaltvorrichtungen müßten selbsthaltend, auffallend rot gekennzeichnet, als solche bezeichnet und so gestaltet und angeordnet sein, daß sie schnell und gefahrlos betätigt werden können. Durch Entriegeln von Notausschaltvorrichtungen dürfte ein Einschalten nicht erfolgen. Notaus-Taster müßten pilzförmig gestaltet sein.

2. Die Schwunggewichte der Handspindelpresse wären gegen Kopfverletzung ausreichend zu polstern bzw. wäre die Bewegungsbahn der Gewichte durch einen Schutzring zu sichern.

3. Bei den Bandsägen wären die Bandsägescheiben und der zum Schneiden nicht benützte Teil des Sägeblattes zugriffssicher zu verkleiden.

4. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

5. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

6. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

Technische Universität Wien
Institut für allgemeine Elektrotechnik
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien

1. Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten müßte eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m^2 vorhanden sein.

Für jeden ständig beschäftigten Bediensteten müßte ein Luftraum von mindestens 12 m^3 bei geringer, 15 m^3 bei normaler und 18 m^3 bei starker körperlicher Beanspruchung vorhanden sein.

2. Der Fußboden wäre in folgenden angeführten Räumen unbrennbar und gegen die Einwirkung der dort verwendeten Arbeitsstoffe widerstandsfähig herzustellen (Chemikalienlaborräume).

3. Die der abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge wäre den Reinräumen zugfrei und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt zuzuführen.

Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

4. Ausgänge dürften durch Lagerungen auch vorübergehend nicht verstellt sein.

Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit leicht erreichbar oder benützbar erhalten werden; für gesicherten Aufstieg, Podeste u.dgl. wäre zu sorgen (Glasbläserwerkstätte).

5. Flügeltüren und -tore von brandgefährdeten und explosionsgefährdeten Räumen müßten mindestens brandhemmend, selbstschließend und in Fluchrichtung aufgehend hergestellt sein.

6. Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

Auf sonstigen Verkehrswegen dürften durch Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren vorübergehend notwendige Lagerungen nur so vorgenommen

werden, daß zwischen Lagerungen, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen die ausreichende, mindestens aber 0,6 m betragende unverstellte Breite frei bleibt.

7. Explosionsgefährdete Räume, aus denen Gase oder Dämpfe giftiger oder ätzender Arbeitsstoffe in gefahrdrohender Menge austreten könnten, wären von Stiegenhäusern durch Schleusen zu trennen.

8. Zwischentüren auf Gängen und Fluchtwegen dürften bei Anwesenheit von Bediensteten im Institut nicht versperrt gehalten werden.

9. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

Steckdosen ohne Schutzkontakte wären durch solche mit Schutzkontakten und angeschlossenem Schutzleiter ersetzen zu lassen (Werkstätte etc.).

Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

10. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme, schwer entflammbare Kleidung u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

11. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen wären entsprechend den ÖVE-Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betrieben herzustellen und zu erhalten.

12. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

13. Bei autogenen Schweiß- bzw. Schneideanlagen wäre ein fettfreier, hitzeisolierender Schutzhandschuh bereitzuhalten.

Die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen wären bei jedem Schweißplatz anzuschlagen. Bei automatisch arbeitenden Plasmaeinrichtungen wäre die Flammenausbreitung zu begrenzen und zu verdecken.

14. Kräne wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen. (Es wäre die Wirtschaftsabteilung zu veranlassen, vorhandene Prüfbücher den jeweiligen Instituten zu übergeben.)

15. An Arbeitsplätzen dürfte höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden.

16. Abfälle und Rückstände von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sowie mit solchen Stoffen verunreinigte Materialien (z.B. Putzlappen) wären gesichert zu verwahren und gegebenenfalls zu entsorgen.

17. In Räumen, in denen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen manipuliert wird, ist auf das Trink-, Eß- und Rauchverbot durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen. Getränke, Eß- und Rauchwaren dürften in solche Räume nicht mitgebracht werden.

18. Behälter, die ätzende oder gifthältige Flüssigkeiten enthalten, dürften nicht höher als 1,5 m über den Fußboden abgestellt werden; aber auch nicht auf dem Fußboden, sofern sie zerbrechlich sind.

Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhaltes und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein.

Undefinierbare, alte bzw. unbrauchbar gewordene und nicht mehr verwendete Chemikalien und Arbeitsstoffe wären aus dem Institut zu entfernen. Auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem Sonderabfallgesetz wird hingewiesen.

19. Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen, nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.

Die der aus dem Raum abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge wäre unter Vermeidung schädlicher Zugluft und bei Bedarf entsprechend vorgewärmt mechanisch zuzuführen.

20. Die Wirksamkeit der Absauganlagen wäre durch Messung durch einen berechtigten Fachkundigen nachzuweisen.

Absauganlagen wären mindestens einmal jährlich durch einen berechtigten Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich überprüfen zu lassen.

21. Säuren und Laugen wären in getrennten Auffangwannen zu lagern (Batterien etc.).

22. An den Geräten, die mit Laser betrieben werden, wären die Laserklassen sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise anzugeben.

Lasengeräte müßten so verwendet werden, daß gesundheitsschädliche Laserstrahlen Bedienstete nicht gefährden.

23. Laserschutzbrillen müßten für den jeweiligen Zweck geeignet, entsprechend gekennzeichnet sein und nach Ablauf der zulässigen Verwendungsdauer ausgeschieden werden.

24. Brennbare Flüssigkeiten dürften nur in Räumen, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen, gelagert werden (z.B. mit brandbeständigen Wänden und Decken, einer brandhemmenden Türe T 30, Be- und Entlüftung; ebenso in bewilligten Lagerschränken etc. in Labors, Werkstätte, Gifte in versperrbaren Giftschränken - siehe Giftliste etc.). Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung giftiger Gase (Ammoniak, Siliziumtetrafluorid, Nitrogen trifluorid, Äthylenoxid etc.) wären besondere Maßnahmen vorzusehen.

25. Bedienstete, welche zu Tätigkeiten herangezogen werden, die der "Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten" unterliegen, wären vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen (insbesondere bei Arbeiten mit Quarz/Glasbläserwerkstätte, Lösungsmitteln/Labors, Isocyanate etc.).

26. Zum Umfüllen von Säuren und Laugen wären den Bediensteten flüssigkeitsdichte und säure- bzw. laugenbeständige Handschuhe und Schutzschürzen sowie geeigneter Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen.

27. Bedienstete, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung des Gehörs durch andauernden starken Lärm ab 85 dB ausgesetzt sind, wäre ein geeigneter Gehörschutz (Gehörschutzwatte, Dehnschaumstöpsel oder leichte Kapselgehörschützer) zur Verfügung zu stellen. Bei Lärmeinwirkung ab 100 dB wäre schwerer Gehörschutz (Kapselgehörschutz u.dgl.) zu verwenden.

Bedienstete, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

28. Handfeuerlöscher müßten jederzeit leicht erreichbar sein und dürften durch Lagerungen u.dgl. nicht verstellt werden.

29. Im Labor wäre mindestens eine Löschbrause einzurichten. Die Wasserzufuhr dürfte beim Loslassen der Auslöseeinrichtung nicht selbsttätig unterbrochen werden.

30. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Betriebsanlage in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

Das Rauchverbot wäre durch Anschläge ersichtlich zu machen.

In der Betriebsanlage dürften nicht mehr als 20 Liter an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden (bzw. es wären die Richtlinien der TU Wien einzuhalten).

Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.

Einsatzübungen mit den Feuerlöschgeräten wären mindestens einmal jährlich durchzuführen; über die Einsatzübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

31. Das im Betrieb bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Im Ersten Hilfematerial wäre auch ein Augenspülglas oder eine Augendusche bereitzuhalten.

32. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

Im Institut wären (nach Geschlechtern getrennte) lüftbare Garderobräume einzurichten.

33. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

In Aufenthaltsräumen wären betriebliche Lagerungen nur insoweit zulässig, als sie die Nutzung dieser Räume nicht beeinträchtigen und vom Lagergut keine Gefährdungen auf die Arbeitnehmer ausgehen können.

34. Die Institutsanlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wäre jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

Die überfälligen Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären unverzüglich zu veranlassen.

Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungsbedürftiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Institut zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**Technische Universität Wien
Institut für Verbrennungskraft-
maschinen und Laboratorium für
Wärme­kraftmaschinen
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

Institut für Verbrennungskraftmaschinen:

1. Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen.

2. Notausgänge und Notausstiege sowie erforderlichenfalls die Verkehrs- und Fluchtwege zu diesen wären gemäß ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen (Keller etc.).

3. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen (Aufstieg zum Wartungsschacht für die Bundesbaudirektion).

4. Der unterirdisch verlegte Heizöllagerbehälter und der Treibstoffbehälter wären längstens alle 5 Jahre einer Druckprobe mit 0,3 bar durch einen befugten Fachkundigen unterziehen zu lassen.

5. Riementriebe an den Rollenprüfständen (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden.

6. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären im Institut zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

7. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

8. Den Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

Filter von Masken und Atemschutzgeräten dürften nur bis zur angegebenen Ablauffrist verwendet werden (Fluchtmasken etc.).

9. Handfeuerlöscher müßten jederzeit leicht erreichbar sein und dürfen durch Lagerungen u.dgl. nicht verstellt werden (Hydranten etc.).

10. In den als Schleusen ausgeführten Räumen wären die Lagerungen zu entfernen (Vorräume zu Garderoben - Reifenlager).

11. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.

Einsatzübungen mit den Feuerlöschgeräten wären mindestens einmal jährlich durchzuführen; über die Einsatzübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

12. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Labor für Wärmekraftmaschinen

13. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme und schwer entflammbare Kleidung zur Verfügung zu stellen.

14. Der Hebel der Handhebelschere wäre gegen unbeabsichtigtes Umfallen zu sichern. Der Durchgriff zum Messer dürfte höchstens 8 mm betragen und müßte fest angebracht werden.

15. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären gemäß der ÖNORM 7850 mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

16. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

17. Die Selbstschließer der Brandschutztüren wären funktionsfähig herzustellen (Ausgang, Keller).

18. Die verschmutzten Räume des Institutes wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen (WC, Dusche etc.).

**Technische Universität Wien
Institut für flexible Automation
Gußhausstraße 25, 1040 Wien**

1. Bei Probetrieb von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln wären, sofern die normalen Schutzmaßnahmen nicht angewendet werden können, besondere, gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für die Planung, Durchführung und Überwachung des Probetriebes wäre eine verantwortliche fachkundige Aufsichtsperson zu bestellen, wobei vor Beginn des Probetriebes ein Arbeitsprogramm schriftlich festzulegen wäre und über den Ablauf schriftliche Aufzeichnungen zu führen wären.

An größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Maschinen müßte eine ausreichende Zahl von Notausschaltvorrichtungen vorhanden sein, wobei insbesondere eine an der zentralen Überwachungseinrichtung vorhanden sein müßte.

2. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen.

3. An den Geräten, die mit Laser betrieben werden, wären die Laserklassen sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise anzugeben.

Lasengeräte müßten so verwendet werden, daß gesundheitsschädliche Laserstrahlen Bedienstete nicht gefährden. Sofern es die Verwendung des Lasengerätes erlaubt, wären die Geräte fest zu montieren, sodaß eine gefährliche Annäherung an den Laserstrahl nicht erfolgen kann bzw. ein Hineinsehen in den Laserstrahl nicht möglich oder zumindest erschwert wäre.

4. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

5. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

6. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwäremöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Landesvermessung
und Ing. Geodäsie
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien**

1. Die Beleuchtung der Diensträume und der Arbeitsplätze sollte den Bestimmungen der ÖNORM O 1040 entsprechen.

Die Beleuchtungsstärke der Beleuchtung auf Verkehrswegen und Fluchtwegen sollte mindestens 30 Lux betragen (Gangbeleuchtung).

Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B.: Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müßten, Einbau von elektrischen Ventilatoren - Kopierraum).

2. Durch geeignete Maßnahmen wäre die Belastung der Bediensteten durch Strahlungshitze zu vermeiden (Befeuchtung der Luft, Reduktion der Raumtemperatur etc., Rechenzentrum).

3. Arbeitsplätze wären so einzurichten, daß nach Art der Tätigkeit folgende Grenzwerte der Lärmbelastung nicht überschritten werden:

überwiegend geistige Tätigkeiten 50 dB,
einfache Bürotätigkeiten (oder Vergleichbares) 70 dB und
alle sonstigen Tätigkeiten unter 85 dB.

(Im Sekretariat müßte die Lärmbelastung durch das Elektrotechnische Institut reduziert werden.)

- 105 -

4. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (defekte Leuchten etc.).

5. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

6. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

7. Die Jalousien wären zu reparieren.

Technische Universität Wien
Institut für Anorganische Chemie
Getreidemarkt 9, 1060 Wien

1. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen. (Die Lüftungsein- und auslässe wären regelmäßig zu reinigen.)

2. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

3. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

4. Im Labor wäre mindestens eine Löschdecke und ein Hitzeschutzhandschuh bei den Gasflaschen bereitzuhalten (Säurelager, Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien im Keller etc.).

5. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen).

**Technische Universität Wien
Institut für analytische Chemie
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten.

2. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit leicht erreichbar und benützbar erhalten werden; für gesicherten Aufstieg, Podeste u.dgl. wäre zu sorgen.

Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein - insbesondere der Übergang und Durchgang durch das Institut für Verfahrenstechnik.

3. Die Hauptabsperrvorrichtung der Niederdruckgasanlage wäre deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die wiederkehrende Untersuchung der Druckbehälter (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissär, TÜV) wäre nachzuweisen.

4. Gasflaschen wären gegen Sonnenbestrahlung und unzulässige Erwärmung geschützt zu lagern (bei Heizkörpern). Alte, unbrauchbare Gasflaschen wären zu entsorgen.

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen ("zweipolige" Lampen, beschädigte Schalter etc.).

6. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

7. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle - z.B. Ätherflasche).

8. Fahrbare Schiebeleitern und schienengeführte Leitern (Rolleiteranlagen) wären mindestens einmal jährlich und nachweislich durch einen Fachkundigen zu überprüfen.

9. In der Betriebsanlage vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

10. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

Filter von Masken und Atemschutzgeräten dürften nur bis zur angegebenen Ablauffrist verwendet werden (Bereithaltung von Fluchtmasken).

11. In der Dienststelle wäre ein geeigneter, den einschlägigen Normen entsprechender Handfeuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten (Dachbodentür - Zugang zum Mechaniker brandhemmend vom Dachboden trennen).

12. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Betriebsanlage in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

**Technische Universität Wien
Institut für Verfahrenstechnik
und Technologie der Brennstoffe
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Der Fußboden wäre stolpersicher und gleitsicher auszuführen. Der Fußboden wäre in folgenden angeführten Räumen unbrennbar und gegen die Einwirkung der dort verwendeten Arbeitsstoffe widerstandsfähig herzustellen: Labor (ebenso wären die Arbeitstische für Chemikalien beizustellen).

2. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen (Übergang 2. Stock).

3. Die freien Seiten von Stiegen und Stiegenabsätzen wären durch mindestens 1 m hohe Geländer oder andere gleichwertige Sicherungen gegen Absturz zu sichern (Fenster im Erdgeschoß als Notausstieg einrichten).

Zwischentüren auf Gängen und Fluchtwegen dürften bei Anwesenheit von Bediensteten im Institut nicht versperrt gehalten werden (insbesondere im Zuge des Fluchtweges vom Institut für Analytische Chemie).

4. Der Nachweis der ersten Erprobung des Dampfkessels bzw. Dampfgefäßes durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissär, TÜV usw.) wäre zu erbringen.

Die wiederkehrende Untersuchung der Dampfkessel bzw. Dampfgefäße durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissär, TÜV usw.) wäre nachzuweisen (Autoklaven etc.).

Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen (Kompressoren).

5. Die beschädigten oder fehlenden Abdeckungen der Beleuchtungskörper wären zu erneuern bzw. zu ergänzen.

6. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

7. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären gemäß der ÖNORM 7850 mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

8. Bei der Errichtung und Prüfung von Kranen wären die einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten, insbesondere wären die entsprechenden Überlasten bei der Überprüfung zu verwenden (Erdgeschoß).

9. Die Bildschirmarbeitsplätze wären gemäß den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien einzurichten und zu erhalten.

10. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

11. Filter von Masken und Atemschutzgeräten dürften nur bis zur angegebenen Ablauffrist verwendet werden (Werkstätte).

12. Helme, welche sichtbare Schäden aufweisen oder deren Verwendungszeitraum (max. vier Jahre) abgelaufen ist, dürften nicht weiter verwendet werden.

13. Bediensteten, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefährdung der Hände oder Füße ausgesetzt sind, wären geeignete Handschuhe, Sicherheitsschuhe mit durchtrittssicherer Sohle u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

14. Den Bediensteten wäre für die Kohlenaufbereitung zweckentsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

15. Im Labor wäre mindestens eine Löschbrause einzurichten. Die Wasserzufuhr dürfte beim Loslassen der Auslöseeinrichtung nicht selbsttätig unterbrochen werden (106 etc.).

16. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen).

17. Im Institut dürften nicht mehr als 20 Liter an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden (Toluolfässer wären in einem eigenen Lagerraum aufzubewahren, Aceton wäre in einem eigenen Lagerschrank zu lagern etc.).

18. Mauerdurchbrüche, Leitungsdurchführungen u.dgl. in brandabschnittsbildenden Wänden wären brandbeständig (F 90 gemäß ÖNORM B 3800) zu verschließen.

19. In den als Schleusen ausgeführten Räumen wären die Lagerungen zu entfernen (Gänge, Dachboden etc.).

20. Das Institut wäre einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten (Glasstellagen erneuern, Wandbelag renovieren etc.).

21. Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Institut zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**Technische Universität Wien
Institut für Chem. Technologie
anorganischer Stoffe
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Der Fußboden wäre in allen Laborräumen unbrennbar und gegen die Einwirkung der dort verwendeten Arbeitsstoffe widerstandsfähig herzustellen. Ebenso wäre die Aufstellung von Arbeitstischen in diesen Räumen vorzusehen (insbesondere Hg-Labor etc.).

2. Die der abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge wäre dem Raum zugfrei und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt zuzuführen (Hg-Labor).

Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen, nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.

3. Die Vornahme von Lagerungen jeglicher Art unter Stiegen wäre unzulässig; vorgefundene Lagerungen wären zu entfernen.

Brandhemmende Stiegenhaustüren wären stets geschlossen zu halten. Die Selbstschließeinrichtung dieser Teile dürfte nicht unwirksam gemacht werden.

4. Bewegungsbahnen von Gegen- und Schwunggewichten wären zu verkleiden, verdecken oder zu umwehren. Bewegungs- und Fallbahnen von Gegen- und Schwunggewichten, die nicht in Schienen geführt sind und die bei Bruch des Tragmit-

tels außerhalb des gesicherten Bereiches fallen können, müßten in ihrer gesamten Länge gesichert sein (einfache Seilaufhängungen von Digestorienabschlüssen wären nicht ausreichend).

5. Frei verlegte Rohrleitungen (ausgenommen Rohrleitungen von Heizungsanlagen) wären entsprechend ihrem Inhalt farblich zu kennzeichnen (z.B. Heizöl - braun, Wasser - grün, Druckluft - blau, Erdgas- und Flüssiggas - gelb, Säuren - orange, Laugen - violett).

6. Flüssiggasversandbehälter dürften in Räumen, die unter dem angrenzenden Niveau liegen, nicht gelagert werden (Propangasflasche im Keller).

7. Die wiederkehrende Untersuchung der Dampfkessel bzw. Dampfgefäße durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissär, TÜV usw.) wäre nachzuweisen.

8. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle; Labor CO-Flasche). Nicht benötigte Gasflaschen wären im Gasflaschenlager zu lagern.

9. Bandauflaufstellen von Förderbändern wären in ihrer gesamten Breite gegen gefahrbringendes Berühren zu sichern.

10. Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhalts und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein (siehe auch Chemikaliengesetze): z.B. Behälter für flüssigen Stickstoff.

11. Abfälle und Rückstände von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sowie mit solchen Stoffen verunreinigte Materialien (z.B. Putzlappen) wären gesichert zu verwahren und gegebenenfalls zu entsorgen (Leerbehälter etc.).

12. Beruflich strahlenexponierte Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) wären jährlich wiederkehrend durch einen ermächtigten Arzt nachweislich untersuchen zu lassen.

13. Für den Betrieb der Strahleneinrichtung wäre bei der zuständigen Behörde um Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz anzusuchen. Dem Ansuchen wäre ein Strahlenschutzgutachten anzuschließen (bei Änderungen oder Betrieb neuer Strahleneinrichtungen).

14. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollstühle wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

15. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen).

16. Mauerdurchbrüche, Leitungsdurchführungen u.dgl. in brandabschnittsbildenden Wänden wären brandbeständig (F 90 gemäß ÖNORM B 3800) zu verschließen (alte Gasleitung zw. Keller und 1. Stock).

17. Bei Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären diese Stoffe direkt an der Entstehungsstelle abzusaugen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten (Raum 118).

18. In jedem Institut müßte Erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

19. Die höchstzulässige Belastbarkeit der Stellagen bzw. der Regalkonstruktionen wäre durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge (kg/m^2 oder kg/Fach) ersichtlich zu machen.

**Technische Universität Wien
Institut für Mechanik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (Seminarräume).

2. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein.

3. Bei Probetrieb von Dienststelleneinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln wären, sofern die normalen Schutzmaßnahmen nicht angewendet werden können, besondere, gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für die Planung, Durchführung und Überwachung des Probetriebes wäre eine verantwortliche fachkundige Aufsichtsperson zu bestellen, wobei vor Beginn des Probetriebes ein Arbeitsprogramm schriftlich festzulegen wäre und über den Ablauf schriftliche Aufzeichnungen zu führen wären.

An größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Maschinen müßte eine ausreichende Zahl von Notausschaltvorrichtungen vorhanden sein, wobei insbesondere eine an der zentralen Überwachungseinrichtung vorhanden sein müßte (überdies wäre die ÖNORM Z 1590 zu beachten).

4. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Technische Universität Wien
Institut für Technologie organ. Stoffe
bzw. Institut für Erdölprodukte
Getreidemarkt 9, 1060 Wien

1. Krane wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen.

2. An Arbeitsplätzen dürfte höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden.

Abfälle und Rückstände von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sowie mit solchen Stoffen verunreinigte Materialien (z.B. Putzlappen) wären gesichert zu verwahren und gegebenenfalls zu entsorgen.

Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhaltes und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein.

Undefinierbare, alte bzw. unbrauchbar gewordene und nicht mehr verwendete Chemikalien und Arbeitsstoffe wären aus dem Institut zu entfernen. Auf die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem Sonderabfallgesetz wäre hinzuweisen (Phosphor etc.). Im übrigen wäre auf die Einhaltung der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes zu achten.

3. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

4. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen (für den Brandfall etc.).

5. Im Labor wäre mindestens eine Löschbrause einzurichten. Die Wasserzufuhr dürfte beim Loslassen der Auslöseeinrichtung nicht selbsttätig unterbrochen werden (Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten).

6. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen; Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten, Säurelager etc.).

7. Das im Institut bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

8. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen (Autoklavenraum).

9. Das Institut einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten (Leiter erneuern).

10) Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Institut zur Einsichtnahme bereitzuhalten (Autoklaven, Kräne etc.).

**Universität für Welthandel
Augasse 2-6, 1090 Wien**

1. Defekte elektrische Armaturen, wie Schalter, Steckdosen etc. sollten unverzüglich ausgetauscht bzw. instandgesetzt werden.

2. Sämtliche Brandschutztüren wären wieder selbst ins Schloß fallend einzurichten (z.B. Garage, Lager, UG).

3. Die Schauöffnung an der Müllpresse wäre zugriffssicher abzudecken (z.B. Gitter).

4. Die Bewegungsbahn der Müllcontainer beim Entleeren in die Müllpresse wäre abzuschränken oder zumindestens mittels Bodenmarkierung zu kennzeichnen.

5. Es wäre sicherzustellen, daß keine Personen durch die Beschickungsöffnung in den Stempelweg der Müllpresse geraten können (z.B. Abschränkungen, Reißleine etc.).

6. Die Schleusen zur Tiefgarage sollten in das Freie gelüftet werden können.

7. Die Zugangstüren vom Gang bzw. anderen Räumlichkeiten zum Bücherspeicher sollten brandhemmend (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 ausgeführt sein.

8. Der Bücherspeicher wäre mit einer Notbeleuchtung auszustatten, die es ermöglicht, sich bei Ausfall der elektrischen Beleuchtungen in diesen Räumlichkeiten zu orientieren und sie gegebenenfalls gefahrlos verlassen zu können.

9. In den Aufzugstriebwerksräumen wären sämtliche Auflaufstellen von Seilen und Kettentrieben auf Trommeln, Zahnräder etc. unfallsicher zu verkleiden.

**Institut für Handel und Marketing
Geidorfgürtel 24, 8010 Graz**

Der Bildschirmarbeitsplatz sollte gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2630 ausgebildet sein. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung des Bildschirms, die Ausrüstung des Bildschirmarbeitsplatzes mit einem Beleghalter, die Beleuchtung des Bildschirmarbeitsplatzes mit reflexarmen Leuchten etc.

**Institut für Werkstoffkunde,
Abteilung Materialprüfung und
Baustofftechnologie
Stremayrgasse 11, 8010 Graz**

Für die Bediensteten sollte eine Umkleide- bzw. ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.

**Universität Graz
Institut für Gerichtsmedizin
Universitätsplatz 4, 8010 Graz**

1. Die Aufstellung von Flaschen mit verdichteten teilweise brennbaren Gasen sollte nicht in Arbeitsräumen oder neben Fluchtwegen erfolgen. Eine zentrale Gasversorgung mit entsprechend ausgeführtem Flaschenaufstellungsraum wäre anzustreben.

2. Der Autoklav (kleines Dampfgefäß) sollte vor Inbetriebnahme und nach größeren Ausbesserungen einer Wasserdruckprobe mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck unterzogen werden, worüber Aufzeichnungen zu führen wären; über die erfolgreich vorgenommene Druckprobe wäre eine Bestätigung auszustellen, die dem Dampfgefäß beizugeben und vom Betreiber aufzubewahren wäre.

3. Im präparativen Labor wird mit Formalin- bzw. Pyritinlösungen gearbeitet, obwohl kein Abzug vorhanden ist. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Arbeiten nur unter Abzug durchgeführt werden sollten.

4. Der Lagerraum für entzündliche bzw. leicht entzündliche Flüssigkeiten im Keller sollte mit einer explosionsgeschützten Elektroinstallation versehen werden. Weiters sollten die Regale unbrennbar ausgeführt werden. Zusätzlich sollte dieser Raum in Bodennähe über Nacht mechanisch entlüftet werden. Der Lagerraum sollte weiterhin eine Türschwelle zur Aufnahme des Inhaltes des größten Einzellagerbehälters aufweisen.

5. In der Werkstätte sollten die Mängel an der Beleuchtung beseitigt werden. Weiters sollten die vorhandenen Maschinen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen verwendet werden. Die Wände sollten trockengelegt werden.

6. Es werden teilweise Reinigungsarbeiten mit hochprozentiger Chromschwefelsäure durch nicht geschultes Personal durchgeführt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß diese Reinigungsarbeiten nur von qualifiziertem Personal unter Abzug und der Verwendung von geeigneter Schutzkleidung, wie Schutzbrille und chemikalienbeständiger Schürze, durchgeführt werden dürfen. Weiters wären die mit diesen Arbeiten befaßten Bediensteten zu unterweisen.

7. Fensterreinigungsarbeiten sollten von den Reinigungskräften, wenn kein Anschlaghaken zur Befestigung eines Sicherheitsgurtes zur Verfügung steht, nicht durchgeführt werden.

8. Die Laborstühle sind teilweise nicht kippsicher und es wäre darauf hinzuweisen, daß die Laborstühle den ergonomischen Erfordernissen entsprechen sollten und kippsicher (fünfstrahlig) ausgeführt werden sollten.

9. Für Arbeiten in Tiefkühlräumen sollte geeignete Kälteschutzkleidung zur Verfügung gestellt werden.

10. Das Fotolabor und die Kanzlei sollten entsprechend be- und entlüftet werden. Als nachteilig wäre ebenfalls anzusehen, daß der Zugang zum Fotolabor und der Kanzlei über den Sezierraum führt. Diese Tatsache ist aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr nicht günstig. Weiters weist der Sezierraum keine Schleuse zu den umgebenden Räumen auf.

11. Auf der Laborzentrifuge sollte ein Schild angebracht sein, aus dem die für die Trommel höchstzulässige Umdrehungszahl pro Minute und das höchstzulässige Beschickungsgewicht zu entnehmen ist. Auch die vom Antriebsmotor aufgenommene Leistung sollte angegeben sein. Diese Ausführungen gelten nicht für Zentrifugen mit einem lichten Trommeldurchmesser bis 300 mm.

**Institut für medizinische
Biologie und Humangenetik
Harrachgasse 21, 8010 Graz**

1. Die EDV-Arbeitsplätze im Seminarraum sollten den diesbezüglichen ergonomischen Anforderungen entsprechen. Insbesondere sollte ein Beleghalter zur Verfügung gestellt werden, weiters sollte der Beobachtungsabstand zwischen Auge und Anzeige bei aufrechter Sitzhaltung zwischen 40 und 60 cm betragen. Der Arbeitsstuhl sollte höhenverstellbar sein, verdrehbar und die Rückenlehne sollte verstellbar sein.

2. Ebenso entsprechen die EDV-Arbeitsplätze im Sekretariat nicht den diesbezüglichen ergonomischen Anforderungen. Insbesondere sollte der Bildschirm nicht gegen das Fenster gerichtet sein und sollten über den Bildschirmarbeitsplätzen Gitterrasterleuchten mit Leuchtdichtebegrenzung angebracht sein.

**Institut für Organische Chemie
Heinrichstraße 28, 8010 Graz**

1. Innenräume von Kühlschränken, in denen sich eine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre entwickeln kann, sollten explosionsgeschützt sein. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Kühlschränke entsprechend umzurüsten.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Fenster der Abzüge aus Sicherheitsglas oder Verbundglas hergestellt werden sollten, da eine Gefährdung von Bediensteten bei Verpuffungen nicht auszuschließen ist.

3. Die Druckgasflaschen, wie z.B. die Gasflaschen im Bereich des sogenannten Stinkraumes wären grundsätzlich wegen der bei Bränden bestehenden Gefahr des Zerknalls außerhalb der Laboratorien aufzustellen. Als weitere Gefährdung von Bediensteten wird bemängelt, daß neben dem unzulässigen Gaslager und dem Stinkraum zusätzlich radioaktive Abfälle gelagert werden. Im Brandfall dürfte es zu einem unkontrollierten Austreten von radioaktiven Abfällen kommen.

4. Das Kältelabor und das Kleinchemiekalienlager sollten unbedingt mit einer Entlüftung versehen werden. Die Sicherheit von Bediensteten bei Betreten des unbelüfteten Chemiekalienlagers kann nicht mehr gewährleistet werden.

5. Gifte sollten nur in verschlossenen Behältern bzw. geeigneten verschließbaren Schränken, welche entsprechend gekennzeichnet sind, gelagert werden.

6. In den Abzügen sollten entsprechende Beleuchtungseinrichtungen, welche explosionsgeschützt auszuführen wären, installiert werden.

7. Im Gangbereich besteht bei den leicht zugänglichen Schächten die Möglichkeit der Absturzgefahr. Diese sollten in geeigneter Weise versperrt werden. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, daß durch die vertikal angeordneten Schächte keinerlei Abschottung im Brandfall gegeben ist, und durch die Kaminwirkung eine Brandausbreitung begünstigt wird.

8. Im Zimmer Nr. 114 fehlt die Entlüftung.

**Institut für Verfahrenstechnik
Inffeldgasse 25, 8010 Graz**

A) Verfahrenstechnik, Abteilung: Apparatebau:

1. Am Notstromaggregat sind blanke, spannungsführende Teile zugänglich. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Teile zugriffssicher abzudecken wären.

2. Bei der Durchführung von Gasleitungen durch Mauern ist der Zwischenraum zwischen Leitung und Mauer dauerplastisch abzudecken.

3. Es wird empfohlen, im Chemikalienlagerraum eine getrennte Lagerung von brennbaren, oxydierenden und von gesundheitsschädlichen Chemikalien durchzuführen. Weiters sollte der Chemikalienlagerraum eine mechanische Be- und Entlüftung aufweisen, wobei die Elektroinstallationen in explosionsgeschützter Ausführung vorhanden sein sollten. Weiters sollte der Fußboden wannenförmig sein, wobei das Volumen der Bodenwanne der Menge des größten Einzellagerbehälters entsprechen sollte.

4. Die Bildschirmarbeitsplätze sollten den Bestimmungen der ÖNORM A 2630 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Bildschirmarbeitsplätze im Rechnerraum (Nr. 526), wo Beleuchtungsprobleme auftreten und für den Bildschirmarbeitsplatz im Raum Nr. 212, wo höhenverstellbare Stühle zur Verfügung gestellt werden sollten. Im Raum Erdgeschoß Nr. 212 wäre eine ausreichende Beheizung vorzusehen.

B) Verfahrenstechnik, Grundlagen, Thermische Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik:

1. Es sollten Bedienstete namhaft gemacht werden, die eine entsprechende Ausbildung im Gasrettungsdienst aufweisen.

2. Laut Klagen der Bediensteten treten bei der Heizung Zugscheinungen auf. Es wird empfohlen, die Heizanlage durch eine Fachfirma zu überprüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen.

3. Im Grundpraktikum Labor sollten die Chemikalien in Augenhöhe gelagert werden. Chemikalien, die nicht unbedingt für die täglichen Arbeiten benötigt werden, sollten entweder in einem geeigneten Chemikalienlager oder in dauerabgesaugten Chemikalienschränken aufbewahrt werden.

4. Im vorhandenen Chemikalienlager sollten die brennbaren und die gesundheitsschädlichen Substanzen getrennt werden. Weiters sollte eine Bodenwanne mit einem Fassungsvermögen des größten Einzellagerbehälters vorhanden sein.

5. Im Kellergeschoß wären zuwenig WC-Sitzzellen vorhanden. Es wäre ein eigenes Damen-WC zur Verfügung zu stellen.

6. Im Raum 036 wäre die Lüftung mangelhaft.

7. Im Raum NC 01042 ist ein Bediensteter beschäftigt, welcher nachteilig durch die difusen Belichtungsverhältnisse, die aufgrund der vorhandenen Lichtkuppeln gegeben sind, beeinträchtigt ist. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Jalousien bei den Lichtkuppeln anzubringen.

8. Vor Aufnahme der Tätigkeit der Reinigungskräfte sollten diese durch eine fachkundige Person auf die besonderen Gefahren, welche im Laborbetrieb auftreten, geschult werden.

9. Für Abfüllarbeiten von Säuren sollte ein geeigneter Chemieschutzanzug sowie ein geeigneter Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden.

10. Für jeden Bediensteten sollte eine Fluchtmaske bereitgehalten werden. Weiters wird empfohlen, an zentraler Stelle eine Löschdecke bereitzustellen.

11. In der Versuchshalle wäre ein Handwaschbecken zu installieren.

EDV-Zentrum der Universität Graz
Attemsgasse 25, 8010 Graz

1. Die Bediensteten sind bei ihrer Arbeit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB für einfache Bürotätigkeit und von mehr als 50 dB für geistig qualifizierte Tätigkeit ausgesetzt. Diese Lärmbeeinträchtigung, hervorgerufen durch die Bautätigkeit einer externen Firma, wird voraussichtlich zwei Jahre andauern, sodaß für diese Dauer nicht gewährleistet werden kann, daß die den ergonomischen Richtlinien entsprechenden Lärmemissionsgrenzen in nächster Zeit eingehalten werden können.

2. Durch die genannten Arbeiten, wobei auch im weitesten Umfang Preßluftarbeiten durchgeführt werden, kommt es zu einer erhöhten Staubbelastung, welcher die Bediensteten ausgesetzt sind.

3. Durch Schäden, welche infolge eintretenden Wassers in den Elektroinstallationen und elektrischen Betriebseinrichtungen aufgetreten sind, besteht eine nicht unwesentliche Gefährdung für die Bediensteten.

**Montanuniversität
Institut für Chemie der Kunststoffe
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben**

1. Die Lagerung von giftigen Stoffen, welche im Anhang zur vorläufigen Giftliste-Verordnung aufgelistet sind, wäre in einem eigenen ausschließlich hierfür bestimmten versperrbaren Raum oder einem Metallsicherheitsschrank durchzuführen. Die Lagerung von giftigen Stoffen in den beiden am Gang des Institutes vorhandenen Holzschränken wird unvorschriftsmäßig durchgeführt und wäre deshalb aufzulassen, dies insbesondere auch deshalb, da eine Be- und Entlüftung der Schränke nur bei stets geöffneten Schranktüren möglich ist.

2. Am Zugang zum Chemikalien-Raum (Giftraum), der sich im Keller des Institutgebäudes befindet, wären nachstehende dauerhafte und gut lesbare Anschläge anzubringen: "Gift! Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten!"

3. Da im Chemikalien-Raum des Kellers nicht nur Stoffe gelagert werden, die sich durch ihre Giftigkeit auszeichnen, sondern zum Teil auch entzündlich bzw. leicht entzündlich sind und deren Dämpfe in der Atmosphäre ein explosives Gemisch bilden können, wäre die gesamte elektrische Anlage (Lichtschalter, Beleuchtungskörper etc.) explosionsgeschützt auszuführen.

4. Da im Chemikalien-Raum des Kellers, der sich unter dem Erdniveau befindet, leicht entzündliche flüssige Stoffe gelagert werden, deren Dämpfe zum Teil schwerer als Luft sind, wäre zur Absaugung eventuell auftretender Dämpfe eine Bodenabsaugung für die Entlüftung des Raumes vorzusehen. Diese Entlüftungseinrichtung sollte in bestimmten Zeitintervallen über einen Zeitschalter eingeschaltet werden können. Des weiteren wäre auch dafür Sorge zu tragen, daß die Entlüftungsanlage stets beim Öffnen der Lagerraumtüre in Funktion gesetzt wird.

**Montanuniversität
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben**

Allgemeine Chemie:

1. Am nordseitigen Zugang befindet sich eine Sauerstofflagerung im Bereich der Eingangstür. Es wird empfohlen, diese wegen akuter Gefahr im Brandfalle unverzüglich zu entfernen.

2. Den in den Laborräumen beschäftigten Bediensteten wäre für den Umgang mit Säuren die erforderliche Säureschutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Ebenso wären Augenspülflaschen an geeigneter Stelle und in entsprechender Zahl in den Laborräumen (mit destilliertem Wasser gefüllt) zu installieren.

3. In den NaBräumen wären die elektrischen Installationen in feuchtraumgeschützter Ausführung entsprechend den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes auszuführen. Für durchzuführende elektrische Schaltungen von Versuchsanlagen wären ebenso die erforderlichen Schaltsätze in geeigneter, den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes entsprechender Ausführung zur Verfügung zu stellen.

4. In weiterer Folge wären bei entsprechenden Versuchsanlagen geeignete Gummimatten am Fußboden aufzulegen.

Chemisch-Physikalische Technologie:

5. Die defekte Klimaanlage im Prüfraum wäre im erforderlichen Ausmaß instandzusetzen.

6. Die derzeit undichten Fenster des Prüfraumes wären im erforderlichen Ausmaß zu reparieren oder zu erneuern.

7. Die vorgefundenen nicht der Ergonomie entsprechenden Sitzgelegenheiten für die dort beschäftigten Bediensteten wären gegen geeignete Sessel auszutauschen.

8. In den Laborräumen wären dichtschießende Abfallbehälter aufzustellen, um eine Selbstentzündung von chemischen Abfällen zu verhindern.

9. Nach Stromschwankungen oder bei Herannahen von Gewittern fallen zur Zeit einzelne Absaugungen im Chemiegebäude aus. Dagegen wären geeignete Maßnahmen zu treffen.

10. In den NaBräumen wären die elektrischen Installationen in feuchtraumgeschützter Ausführung entsprechend den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes auszuführen. Für durchzuführende elektrische Schaltungen von Versuchsanlagen wären ebenso die erforderlichen Schaltsätze in geeigneter, den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes entsprechender Ausführung zur Verfügung zu stellen.

11. In weiterer Folge wären bei entsprechenden Versuchsanlagen geeignete Gummimatten am Fußboden aufzulegen.

Neuerrichtung der Garagen und des Gaslagers:

12. Das neuerrichtete Gaslager, welches zur Lagerung von Sauerstoff, CO₂ und Helium dienen soll, steht in unmittelbarem baulichem Zusammenhang mit den Garagen, ohne auf die erforderliche Schutzzone von mindestens 5 m Rücksicht zu nehmen. Es dürften daher brennbare verdichtete Gase nur dann gelagert werden, wenn eine Schutzzone von 5 m zu den Garagen und auch zu den von PKW befahrenen Verkehrswegen wirksam gegeben ist und ständig eingehalten wird.

13. Die erforderlichen Feuerlöscher wären an den geeigneten Stellen zu deponieren und in Zeitabständen von zwei Jahren nachweisbar überprüfen zu lassen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Institut für Feinwerktechnik (Technische Universität
Wien), 1040 Wien
Hochschule für angewandte Kunst, Meisterklasse Keramik, 1010 Wien
Österreichisches Bundesinstitut für den wissen-
schaftlichen Film, 1050 Wien

Technische Versuchs- und Forschungsanstalt, 1040 Wien
 Forschungsinstitut für Hochleistungsstrahltechnik, 1040 Wien
 Institut für theoretische Physik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für allgemeine Physik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für math. Analysis, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Statistik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Fertigungstechnik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Künstl. Gestaltung, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Geometrie, TU-Wien, 1040 Wien
 Universitätsdirektion und Universitätsarchiv, TU-Wien,
 1040 Wien
 Institut für elektrische Maschinen und Antriebe, TU-Wien,
 1040 Wien
 Institut für elektrische Meßtechnik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für allgemeine Elektrotechnik, TU-Wien 1040 Wien
 Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Laboratorium für
 Wärmekraftmaschinen, TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für flexible Automation, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Landesvermessung und Ing. Geodäsie, TU-Wien,
 1040 Wien
 Institut für Anorganische Chemie, TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für analytische Chemie, TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für Verfahrenstechnik und Technologie der
 Brennstoffe, TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für chem. Technologie anorganischer Stoffe,
 TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für Mechanik, TU-Wien, 1040 Wien
 Institut für Technologie org. Stoffe und Erdölprodukte,
 TU-Wien, 1060 Wien
 Institut für Handel und Marketing, Universität Graz
 Institut für Gerichtsmedizin, Universität Graz
 Institut für medizinische Biologie und Humangenetik,
 Universität Graz
 Institut für Verfahrenstechnik, TU-Graz
 EDV-Zentrum der Universität Graz
 Institut für Chemie der Kunststoffe, Montanuniversität
 Leoben
 Montanuniversität, 8700 Leoben

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei
 einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Wissenschaft
 und Forschung mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw.
 steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Technische Universität Wien, Dekanat für Elektrotechnik
 GuBhausstraße 25-29, 1040 Wien
 Technische Universität Wien, Zentralbibliothek
 Wiedner Hauptstraße 6, 1040 Wien
 Meisterschule für Bildhauerei (Akademie der bildenden
 Künste), Böcklinstraße 1, 1020 Wien
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Mozarteum
 Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg

Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und
darstellende Kunst, Mozarteum
Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
Pathologisch-Anatomisches Institut
Auenbruggerplatz 1, 8010 Graz
Technische Universität Graz, Institut für Grundlagen
und Theorie der Elektrotechnik
Kopernikusgasse 24, 8010 Graz
Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und
Materialprüfung, Abteilung Werkstoffkunde und
Schweißtechnik
Kopernikusgasse 24, 8010 Graz
Institut für Werkstoffkunde, Abteilung Festigkeitslehre
Kopernikusgasse 24, 8010 Graz
Universität Graz, Institut für Botanik
Schubertplatz 51, 8010 Graz
Forschungsinstitut für "Alternative Energienutzung -
Biomasse" Außenstelle Wildon, (Techn.Universität GRAZ)
Hauptplatz 53, 8010 Graz
Institut für Ökumenische Theologie, Universität Graz
Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Montanuniversität Leoben
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen
Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder
Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Universität für Welthandel, Augasse 2-6, 1090 Wien

Zu Punkt 1: An der Wirtschaftsuniversität Wien ist es
selbstverständlich, daß defekte elektrische Armaturen, Schalter, Steckdosen
etc. sofort ausgetauscht und instandgesetzt werden. Es ist aber nicht auszu-
schließen, daß bei der Vielzahl an derartigen Geräten, Artikel etc. das eine
oder andere erst später der Hausverwaltung zur Reparatur und Instandsetzung
gemeldet wird. Um diesen Mißstand beheben zu könne, müßte man nach ho. Ansicht
mindestens zwei Elektriker (p3) anstellen.

Zu Punkt 2: Seitens der Brandschutzgruppe werden sämtliche
Brandschutzmaßnahmen permanent kontrolliert und eventuelle Mißstände sofort
behothen.

Zu den Punkten 3, 4 und 5: ist grundsätzlich zu bemerken, daß bei der
Übergabe bzw. Übernahme des Hauses keinerlei Beanstandungen aufgetreten sind.
Es darf bis zum jetzigen Zeitpunkt nur effektiv eingeschultes Personal die
Müllpresse bedienen und es kann somit gesagt werden, daß Unfälle nach mensch-
lichem Ermessen, außer bei Leichtsinn und Fahrlässigkeit, auszuschließen
sind. Ebenso darf festgestellt werden, daß der Zutritt in den Müllraum nicht
jedermann gestattet ist, sondern nur jenen Leuten, welche an den im Müllraum
befindlichen Geräten, wie Müllpresse, Kartonagenpresse und Aktenvernichter,
eingeschult werden.

Zu Punkt 7: ist ebenso zu bemerken, daß aufgrund der allgemeinen Benützungsbewilligung des Hauses bei der Übernahme keinerlei Beanstandungen waren und eine Neuadaptierung, welche eine derartige Investition rechtfertigen würde, nicht stattgefunden hat.

Zu Punkt 8 käme die gleiche Begründung wie bei Punkt 7 zur Anwendung, wobei noch zu bemerken wäre, daß schon bei einem Teillastabwurf das Notstromaggregat anspringen muß, sodaß eine ausreichende Beleuchtung gegeben ist.

Institut für Werkstoffkunde, Abteilung Materialprüfung
und Baustofftechnologie, Stremayrgasse 11, 8010 Graz

Antrag auf Zubau (mit Umkleide- und Aufenthaltsraum) wegen dringendem Raumbedarf seit Jahrzehnten gestellt, Priorität durch Senat seit Jahren neuerlich bestätigt und beschlossen, trotz laufender Urgenzen und Bemühungen aber keinerlei Fortschritt. Notwendiger nächster Schritt: Erteilung des schon lange beantragten Planungsauftrages. Behebung dieses Mangels kurzfristig leider nicht zu erwarten.

Institut für Organische Chemie, Heinrichstraße 28,
8010 Graz

Zu Punkt 1: Da explosionsgeschützte Kühlschränke etwa viermal so teuer sind wie die üblichen, kann eine Umrüstung allenfalls Stück für Stück erfolgen. In der Zwischenzeit werden (wie schon bisher) nur gut verschlossene Gefäße in den Kühlschränken aufbewahrt.

Zu Punkt 2: Die Neuverglasung der Abzüge mit Sicherheitsglas wurde bereits beantragt und von der Abteilung für Gebäude und Technik wegen der hohen Kosten als vorläufig nicht durchführbar bezeichnet.

Zu Punkt 3: Die Aufstellung der Druckgasflaschen außerhalb der Laboratorien ist nicht durchführbar, da je nach Bedarf verschiedene Gase an verschiedenen Orten benötigt werden. Bezüglich des Gaslagers im Stinkraum wird um Vorschläge gebeten, wo und wie dieses besser eingerichtet werden könnte. Die Mengen und Aktivitäten an radioaktiven Abfällen, die im Stinkraum gelagert werden, sind so gering, daß von ihnen keine Gefährdung ausgeht.

Zu Punkt 4 Die Einrichtung einer Entlüftung im Kältelabor und im Feinchemikalienlager ist schon seit langem beantragt.

Zu Punkt 5: Bezüglich der Lagerung von Giften in verschließbaren Schränken muß festgestellt werden, daß praktisch alle Lösungsmittel und die wichtigsten Chemikalien, die ständig benötigt werden, versperrt aufbewahrt werden müßten. Ein effizientes Arbeiten wäre unter diesen Umständen kaum möglich. Ein Mißbrauch durch Unbefugte ist aber dadurch auszuschließen, daß alle Labors stets beim Verlassen abgesperrt werden.

Zu Punkt 6: Die explosionsgeschützte Beleuchtung in den Abzügen ist seit langem beantragt, aber aus Kostengründen bis jetzt noch nicht installiert.

Zu Punkt 7: Bezüglich der Schächte im Gangbereich muß festgestellt werden, daß diese tatsächlich nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wir ersuchen um Vorschläge, wie die entsprechenden baulichen Veränderungen durchgeführt werden können.

Zu Punkt 8: Trotz mehrfacher Ansuchen ist die Entlüftung im Zimmer 113 noch immer nicht installiert.

Dringlichkeitsreihung:

1. Institut für analytische Chemie TU-Wien
2. Institut für Gerichtsmedizin Universität Graz
3. Institut für Verfahrenstechnik TU-Graz

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
=====

**Bundesamt für Zivilluftfahrt
Betriebsdienst, Technik,
Wetterdienst, Verwaltung
4063 Hörsching**

Anflug-Kontrollstelle:

1. Beim Einfahren von Fahrzeugen in den Innenhof kommt es im angrenzenden Radarraum zu einer Belastung der Raumluft durch Abgase. Es erscheint notwendig, den Innenhof von Kraftfahrzeugen freizuhalten.

Aufgrund der räumlichen Lage der WC-Anlagen ist eine effektivere mechanische Entlüftungsanlage erforderlich.

Abfertigung (Erdgeschoß):

2. Für den innenliegenden COM-Raum wäre eine Be- und Entlüftung erforderlich.

Technische Betriebsüberwachung:

3. Aufgrund der exponierten Lage des Raumes kommt es bei intensiver Sonneneinstrahlung bzw. infolge der betriebsmäßig auftretenden Wärmeentwicklung zu hohen Raumtemperaturen. Es wäre daher notwendig, durch ausreichende Querdurchlüftung oder durch den Einbau von Lüftungskuppeln günstigere raumklimatische Bedingungen herzustellen.

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß in einem Arbeitsraum die Fensterfläche mindestens 1/10 der Fußbodenfläche betragen sollte. Bezüglich der abgedeckten Fenster an der Nordseite wäre eine entsprechende Lösung herbeizuführen.

Meteorologische Beobachtung und Kanzel:

4. In diesen Betriebsräumen ergibt sich wegen der großen Fensterflächen naturgemäß ein schwierig zu beherrschendes Raumklima. Einer einwandfreien Funktion der Klimaanlage kommt daher eine ganz wesentliche Bedeutung zu. Diese

Einrichtungen wären daher regelmäßig zu warten bzw. zu reinigen (bei der Begehung wurden starke Staubablagerungen an den Lufteinlaßschlitzen festgestellt).

Es wäre auch zu überprüfen, ob nach der Belastung der Filteranlage mit radioaktivem Material durch Tschernobyl 1986 eine Reinigung der entsprechenden Einrichtungen bzw. ein Wechsel der Filter vorgenommen wurde.

Im Bereich der Kochnische (Abteilung Meteorologie) wäre die Installation eines Dunstabzuges erforderlich.

Bezüglich der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen gelten die Bestimmungen der ÖNORM A 2630.

Radarturm:

5. Für Bedienstete, die sich in diesem Arbeitsbereich aufhalten, stehen keine Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Im Hinblick auf die anfallenden Tätigkeiten und auch deren Zeitdauer wären in diesem Gebäude eine Waschgelegenheit und eine WC-Anlage einzurichten.

Es erscheint zweckmäßig, im Zuge einer Sanierung des Fußbodenbelages und bei der Wahl des Bodenbelages jeweils auf die Zweckwidmung der Räume bzw. auf die zu stellenden Anforderungen besonders Bedacht zu nehmen (elektrostatische Aufladung und Geruchsentwicklung).

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Betriebsdienst, Technik,
Wetterdienst, Verwaltung, 4063 Hörsching

Anflug-Kontrollstelle:

Aus betriebstechnischen Gründen ist eine Verlegung der Kraftfahrzeuge aus dem Innenhof nicht möglich.

- 131 -

Es wird versucht, das Luftansauggitter mittels eines Lüftungskanals zu verlegen. Die WC-Anlagen sind mit einer bauseitig errichteten Lüftungsanlage ausgestattet.

Technische Betriebsüberwachung:

Durch das Entfernen der nordseitigen Jalousien - dies wurde auf Kosten der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft durchgeführt - wurde bereits eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesem Raum erreicht. Zusätzliche Änderungen der Belüftung des Raumes müßten durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt wahrgenommen werden.

Meteorologische Beobachtung und Kanzel:

Im Jänner 1991 wurde von einer Fachfirma eine Revision der Klimaanlage durchgeführt, wobei Mängel festgestellt wurden. Die Flughafen Linz Betriebsgesellschaft hat die Fachfirma bereits beauftragt, die Mängel ehestens zu beheben.

Radarturm:

Eine Sonderstellung betreffend bauliche Zuständigkeit nimmt der Radarturm ein. Es handelt sich dabei um eine unbemannte Flugsicherungsanlage, die nur zu Wartungs- und Reparaturarbeiten von Bediensteten aufgesucht wird. Anlässlich der Errichtung war der Einbau von Waschgelegenheiten und WC-Anlagen diskutiert worden, jedoch aus gebotener Sparsamkeit unterblieben. Die Entfernung des Turmes vom Hauptgebäude beträgt ca. 80 m; diese Distanz ließ einerseits die Errichtung eines Kanals unwirtschaftlich, andererseits das Aufsichen eines WC innerhalb zweier Autominuten als zumutbar erscheinen.

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG

=====

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebende.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquellen.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädlichen Stoffen; gesundheitsschädlichen Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem

- 133 -

Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Aufgrund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Arbeitsinspektorate festgestellten Mängeln beruht und nachher vorgenommene Sanierungsmaßnahmen daher nicht berücksichtigt sind.

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts

=====

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Arbeitsamt, Palffygassee 28, 2500 Baden
2. Arbeitsinspektion Wien, Fichtegasse 11, 1010 Wien
3. Arbeitsamt, Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Finanzen

1. Zollamt Brennerpaß, 6156 Gries a. Brenner
2. Zollamt Wolfurt, Zweigstelle Post, 6922 Wolfurt
3. Zollamt Rabenstein, Zollpsten Leifling, 9423 Rabenstein

Bundesministerium für Inneres

1. Flughafen Schwechat, Bundespolizeidirektion Schwechat, Paßkontrolle-Ankunft
2. Gendarmerieposten Poysdorf, Wiener Straße 1, 2170 Poysdorf
3. Gendarmeriepostenkommando Vösendorf, Mühlgasse 1a, 2331 Vösendorf

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1. Bundesgartenverwaltung, 1020 Wien
2. Bundesgartenverwaltung, 1010 Wien

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Smola-Kaserne, Kasernenkommando, Wienerstraße 10, 2301 Groß Enzerdorf
2. Carl-Kaserne, Maurichgasse 18-20, 1220 Wien
3. Heereszeuganstalt Salzburg, Struberkaserne, Kleßheimer Allee 51-53.
5020 Salzburg

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

1. Bundesfachschiule für wirtschaftliche Berufe - Expositur der HBLA Innsbruck,
6405 Pfaffenhofen 41
2. Bundesoberstufenrealgymnasium, Herrengasse 29, 2700 Wr. Neustadt

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Institut für analytische Chemie, TU-Wien, Getreidemarkt 9, 1060 Wien
2. Institut für Gerichtsmedizin Universität Graz, Universitätsplatz 4,
8010 Graz
3. Institut für Verfahrenstechnik TU-Graz, Inffeldgasse 25, 8010 Graz

